

2041/4031  
Gr 23  
94125

# Hilarii in epistola ad Romanos librum I.

(Katalog der Bibliothek von Bobbio, Nr. 94.)

Ein Beitrag zur Ambrosiasterfrage.

---

## Inaugural-Dissertation

der Hochwürdigen katholisch-theologischen  
Fakultät der Universität Breslau zwecks Erlangung der  
theologischen Doktorwürde

vorgelegt von

**Willibald Schwierholz,**

kommissarischer Seminar- u. Religionslehrer am Kgl. Lehrerseminar in Zülz,

der mit Genehmigung der Fakultät

Freitag, den 28. Juli 1911, vormittags 11 Uhr,

in der Aula Leopoldina der Universität

einen Vortrag hält:

**Die Entwicklung des Opferzwanges in den  
Christenverfolgungen.**



Breslau,

Druck von R. Nischkowsky,  
1911.





II-7500

Von der katholisch - theologischen Fakultät zum Druck genehmigt auf Antrag des Referenten Prof. Dr. Sdralek.

gez. A. König,  
z. Z. Dekan.

Die Arbeit erschien erstmalig gedruckt im 8. Bande der „Kirchengeschichtlichen Abhandlungen“, herausgegeben von Prof. Dr. Max Sdralek (Breslau, Aderholz).

## § 1. Der apologetische Charakter der Ambrosiasterkommentare.

Wer zum ersten Male des Ambrosiasters Kommentare zu den dreizehn Paulinischen Briefen liest, wird mit Erstaunen sehen, welch eigenartiges, ja einseitiges Interesse am jüdischen Volke und an jüdischen Verhältnissen der Autor überall bekundet. Zur Beleuchtung desselben mögen einige Zeilen aus dem Kommentar zum Römerbriefe dienen:

Röm. XI, 16. Ideoque ostendit non posse indignos dici ad fidem hos, quorum iam patres adepti sunt fidem; quia si pars Judaeorum credidit, cur non et alia pars posse credere dicatur?

Röm. XI, 18. Id est, si te extuleris super illos, in quorum insertus es radicem; insultes generi quod te, ut ex malo bonus esses, suscipit: nec stabis, si illud per quod stas, destruis.

Röm. XI, 20. Hoc est, non propter te, sed suo vitio; quia illis diffidentibus ad aemulationem illorum tu vocatus es ad salutem. Ideo gratias debes agere dono Dei per Christum, non illis insultare: sed et petere, si malum illorum tibi contulit ad salutem; ut et ipsi redeant ad originem. Tunc placebis Deo qui tui misertus est; ideo enim te advocavit, ut per tuam aemulationem reduceret et illos ad gratiam.

Röm. XI, 24. . . . per hoc si ii, qui semper inimici Dei fuerunt, conversi in fidem Abrahae inserti sunt, ex cuius origine non sunt; quanto magis Judaei, si post diffidentiam credant, paternae reddendi sunt naturae, inserti iterum in suam promissionem!

Röm. XI, 27. . . . Hic enim Dominus Jesus, qui de coelis venturus promissus est ad liberationem humani generis, ipse quotidie remittit peccata conversis ad se: nec statim non credentes condemnat, sed exspectat, sciens posse proficere ad agnitionem Dei.

Röm. XI, 28. Quamvis graviter peccaverint Judaei reprobando donum Dei, et digni sunt morte; tamen quia filii sunt bonorum, quorum praerogativa et merito plurima a Deo beneficia perceperunt,

regressi ad fidem suscipientur cum laetitia; quia dñlectio in his Dei exsuscitatur memoria Patrum.

Solche Stellen lassen sich in sehr großer Anzahl notieren. Treffend bemerkt hierüber Wittig:

„Wollte man die einzelnen Worte der „Erklärungen“ und „Untersuchungen“ zählen, so würden die höchsten Zahlen von jenen erreicht werden, welche irgend einen Zusammenhang mit dem Judenchristentum zeigen, besonders „Judaei“, „Lex“, „Promissiones Abrahae“. Die fortwährende Bezugnahme auf die Juden wird dem christlichen Leser geradezu langweilig und erweckt die Vermutung, die Erklärungen seien von judenchristlicher Hand geschrieben oder wenigstens an eine jüdische Adresse gerichtet. An zweihundert wichtigere Stellen lassen sich notieren, die ein besonderes Interesse am Judentum und eine umfassende Kenntnis seiner Sprache, seiner Einrichtungen, seiner Wünsche, seiner Legenden verraten.“<sup>1)</sup>

Wir werden daher wohl in der Annahme nicht fehl gehen, daß dem Kommentator bei der Abfassung seines Werkes nichts so sehr am Herzen gelegen habe, als dasselbe zu einer Apologie des Christentums gegenüber dem Judentum auszugestalten. Konnte er sich denn auch für diesen Zweck einen passenderen Stoff wünschen als die Briefe des Apostels, der selbst aus einem Christushasser ein Christusjünger geworden war, des Apostels, der wie kein anderer immer und immer wieder in seinen Gemeinden mit judaisierenden Elementen einen harten Kampf zu führen hatte? Mußten nicht die Paulinischen Briefe das beste Fundament, den passendsten Stoff und die packendsten, überzeugendsten Argumente liefern für diesen jüdisch-christlichen Kontroverskatechismus des vierten Jahrhunderts? Beachten wir ferner, wie der Autor die Worte des Apostels nicht bloß erklärt, sondern geradezu zu den seinen macht. Er geht so liebevoll und weitschweifig auf sie ein, daß man es ihm ordentlich anmerkt, wie sehr sie ihm selbst aus dem Herzen gesprochen sind. Überall, wo es irgend angeht, ist er bestrebt, die Gründe für die Wahrheit noch klarer, die Einladung noch herzlicher, die Mahnung noch dringender zu machen.

Schließlich gab es doch im vierten Säkulum genug gefährlichere Feinde zu bekämpfen, als daß ein solches exegetisches Talent wie der Ambrosiaster, der tausend Jahre später noch nicht überholt und veraltet war, seine Kraft auf ein so einseitiges und dazu gar nicht zeitgemäßes Werk verwendet hätte, wenn es ihm nicht in

<sup>1)</sup> Kircheng. Abhandlungen IV, *Wittig*, Der Ambr. Hilar. S. 21.

erster Linie um die Gewinnung der Juden zu tun gewesen wäre. Gegen Novatian, Donatus, Photin, Arius hatte er nur die schwache Parade einer Quaestion, seine ganze Kraft aber setzte er an eine Schrift zur Bekehrung Israels. Für diese Absicht spricht vielleicht auch die häufige Verweisung auf die Propheten, „hoc in Esaia scriptum habetur“ usw.

Durch diese Ausführungen mag der apologetische Charakter der Kommentare als das Fundament, auf dem die weiteren Untersuchungen sich aufbauen, festgelegt sein. Wir werden später sehen, daß er nicht der einzige ist.

Es war um so notwendiger, die apologetische Tendenz, welche schon Morin erkannt hatte, recht kräftig hervorzuheben, als Kihn in dem jüngst erschienenen zweiten Bande seiner Patrologie sie nicht gelten lassen will. Das genannte Buch ist zu spät erschienen, als daß es auf die vorliegende Studie einen bestimmenden Einfluß hätte ausüben können. Ihr Verfasser glaubt jedoch, daß sie in sich Kraft genug hat, um den durchaus subjektiven Einwänden und Ansichten Kihns auch ohne spezielle Polemik standzuhalten.

## § 2. Der Kommentar zum Römerbriefe ist zuerst und allein als Werk eines Hilarius erschienen.

Wenn man die Erklärungen zum Römerbriefe und ersten Korintherbriefe nacheinander liest, hat man durchaus den Eindruck, daß die Abfassungszeit derselben nicht unmittelbar nacheinander zu setzen ist. Über den Erklärungen zum ersten Korintherbriefe liegt eine unverkennbare Ruhe; während der Autor im Kommentar zum Römerbriefe oft sehr heftig und leidenschaftlich spricht, bewahrt er im zweiten Kommentar eine Gelassenheit und Sachlichkeit, welche sofort angenehm auffällt, wenn man beide Stücke hintereinander liest. Es scheint, daß zwischen dem Abfassungsdatum des einen und dem des anderen ein gewisser Zeitraum verflossen ist, in dem die grollende Stimmung, die der Kommentar zum Römerbriefe atmet, weicheren Gefühlen gewichen ist, was sich übrigens psychologisch sehr leicht aus der Behandlung des Stoffes erklärt; man lese nur einmal das zwölfte und dreizehnte Kapitel des Römerbriefes.

Würde dieser offensichtliche Unterschied allein schon die Möglichkeit nahelegen, daß die Erklärungen zum Römerbriefe als Ver- suchsstück verfaßt und als solches zuerst erschienen sind, so wird dies noch wahrscheinlicher, wenn man den rhetorisch schwung-

vollen Schluß des Römerbriefkommentars mit den Schlußsätzen zu den anderen Briefen vergleicht. Der erstere ist durchglüht von einem idealen Feuer, getragen von einem Schwung, den man in den anderen Briefen vergeblich sucht. Er schließt wie eine Predigt in seiner peroratio mit einem warmen Appell an die Leser, alle anderen Kommentare laufen in eine trockene, ja oft direkt langweilige und nichtssagende Paraphrase der letzten Worte des Briefes aus. Auch ist nicht zu übersehen, daß der Kommentator nur in der Erklärung zum Römerbriefe von einem Schluß des Briefes und damit auch des Kommentars spricht und seine Worte mit einem kraftvollen Amen schließt, was sonst nur noch im Kommentar zum zweiten Thessalonicherbriefe vorkommt, wo gleichfalls ein Abschnitt beendet ist und mit den Pastoralbriefen ein neuer beginnt.

Gleichwohl würden diese Hinweise, deren Gewicht subjektiv verschieden gewertet werden mag, uns kaum ein Recht auf ernst zu nehmende Folgerungen geben, wenn wir nicht andere Nachrichten hätten, die es beweisen, daß der Kommentar zum Römerbrief tatsächlich in einer Sonderausgabe unter dem Namen Hilarius erschienen ist.

Es sind drei Handschriften irischen Ursprungs auf uns gekommen, die den Text des Neuen Testaments mit erklärenden Zitaten aus verschiedenen Autoren enthalten:<sup>1)</sup>

1. LA. Liber Ardmachanus, geschrieben im Jahre 807 durch Ferdönnach, den bekannten Schreiber des Stuhles zu Armagh,
2. Wb. Codex Wirzburgensis, eine Handschrift aus dem achten oder neunten Jahrhundert,
3. Wn. Eine Handschrift, geschrieben von dem Gründer des Regensburger Schottenklosters, dem 1067 aus Nordirland wegziehenden Marianus Scotus, in Regensburg zwischen Mitte März bis 17. Mai 1079.

In der Handschrift LA geht dem Prologus Pilagii in omnes epistolas ein Text voraus, der überschrieben ist „Incipit prologus **Hilarii** in apostolum“ und der mit den Worten „Finit **Hilarii** prologus“ schließt. Wir erkennen in ihm die Vorrede des

<sup>1)</sup> Vgl. für das Folgende: *Zimmer*, Pelagius in Irland, Berlin 1901. Diesem Buche sind die sachlichen Angaben über die herangezogenen irischen Handschriften entnommen, während bezüglich ihrer Verknüpfung in dieser Studie andere Ansichten vertreten werden.

Ambrosiasters zum Römerbriefkommentar wieder. Er unterscheidet sich allerdings von der in der Mignéausgabe enthaltenen Rezension durch gewisse bessernde Umstellungen der Sätze und zieht in den Prolog noch einen Teil der Erklärung von Röm. I, 1. Diese kleine Differenz ist für unsere Frage belanglos, von größtem Werte erweist sich jedoch die Tatsache, daß dem Kollator des irischen Werkes unser Kommentar zum Römerbriefe als aus der Feder eines Hilarius stammend vorlag. Daß er mehr gekannt hat, ist aus LA nicht zu erweisen.

Die Handschrift Wb zitiert in den Anmerkungen zum Römerbriefe 29mal den Ambrosiasterkommentar zu diesem Briefe, und zwar 28mal unter hl und einmal unter hel. Wie aus der Handschrift LA hervorgeht, ist es sicher, daß hier nichts anderes als Hilarius gemeint ist. Wir erkennen hier auch die hohe Wertschätzung, deren sich unser Kommentar erfreute, da er bei einem einzigen Briefe 29mal ausdrücklich und so und so oft ohne Nennung eines Namens angeführt wird, während zu allen Briefen Origenes nur 20mal, Hieronymus 116mal, Augustinus gar nur 9mal, und Gregor 50mal zitiert werden.

Diese zwei Zeugnisse erhalten um so mehr Bedeutung, wenn wir bedenken, daß sich in ihnen eine Tradition kundgibt, die bei der Abgeschlossenheit der irischen Kirche sicherlich bis ins fünfte Jahrhundert zurückgeht, zumal da die in Wb gegebene Sammlung um die Mitte des 7. Jahrhunderts entstanden ist, wie aus den Zitaten hervorgeht, die über Gregor († 604) und Isidor von Sevilla († 636) nicht hinausgehen.

Es kann an dieser Stelle die Ansicht Zimmers nicht unwidersprochen bleiben, daß in Irland unser Gesamtkommentar zu den Paulinischen Briefen unter dem Namen Hilarius bekannt gewesen sei, da wir hierfür nicht die geringste Grundlage haben. Wir müssen im Gegenteil annehmen, daß dem Kollator von Wb nur der Kommentar zum Römerbrief vorgelegen habe; denn hat er diesen schon so oft benutzt, so würde er wohl auch in den Kommentaren zu den anderen Briefen genug Stellen gefunden haben, die er der Aufnahme in sein Werk für wert erachtet hätte. Und was für Wb gilt, dürfen wir wohl auch für LA behaupten, da hier ebenfalls nur der Römerbriefkommentar genannt ist, und nichts die Annahme rechtfertigt, es habe dem betreffenden Autor mehr als dieser vorgelegen.

Die dritte Nachricht über den Namen Hilarius besitzen wir in einer Notiz beim hl. Augustinus. In seiner Schrift Libri IV c. II

epist. Pel. IV, 7 bezieht er sich einmal auf den Ambrosiasterkommentar zu Röm. 5, 12 und führt das Zitat mit den Worten ein: nam et sic st. Hilarius intellexit. Nach den Ausführungen zu den beiden irischen Zeugnissen dürfen wir die Ansicht vertreten, daß dem hl. Augustinus der Kommentar zum Römerbriefe unter dem Namen Hilarius bekannt gewesen sei, und zwar nur dieser, da dies bezeugt ist und es erst bewiesen werden müßte, daß dem hl. Augustinus mehr zur Verfügung gestanden habe. Rechnen wir hierzu den Umstand, daß der hl. Kirchenlehrer jene Worte um das Jahr 420 schrieb, so erscheint die Annahme, der Kommentar sei von vornherein unter dem Namen Hilarius veröffentlicht worden, so einfach und natürlich, daß wohl kaum jemand die Meinung vertreten wird, Augustinus habe bezüglich des Namens geirrt, obwohl er sich tatsächlich in der Person getäuscht hat.

Wir stehen also vor der Tatsache, daß der Ambrosiasterkommentar zum Römerbriefe in zwei weit voneinander entfernten Ländern als Sonderausgabe unter dem Namen Hilarius bekannt gewesen ist. Sollte sich nun im kontinentalen Europa nicht die geringste Spur finden, welche die obigen Zeugnisse bestätigte? Von diesem Gedanken ausgehend hat der Schreiber dieser Zeilen die noch erhaltenen Bücherverzeichnisse der alten Bibliotheken durchgesehen, wie sie uns Becker ediert hat, und ist so glücklich gewesen, im Katalog der Bibliothek von Bobbio unter Nr. 94 folgendes Buch zu finden:

Item de Hilarii.

Nr. 94. in epistola ad Romanos librum I.

Der betreffende Katalog stammt aus dem 10. Jahrhundert, und wir haben keine Veranlassung, dieser Notiz irgend welches Mißtrauen entgegen zu bringen. Kann nach den vorausgegangenen Erörterungen noch ein Zweifel darüber bestehen, was für ein Werk hier gemeint ist? Hätte das Kloster Bobbio den zu jener Zeit als Werk des hl. Ambrosius gehenden Gesamtkommentar zu den Briefen des Völkerapostels besessen, was nach dem Ausweis des Katalogs — wir wollen uns vorsichtig ausdrücken — wahrscheinlich nicht der Fall war, so würde sich dessen Identität mit dem genannten Hilariuskommentar nur zu bald herausgestellt haben, und die allgemeine kontinentale Tradition hätte die schüchterne Einzelstimme einfach erdrückt. Selbst wenn die im Katalog, von dem wir später ausführlicher reden werden, genannten anonymen Erklärungen zu den Paulinischen Briefen wirklich vom Ambrosiaster stammten, so würde doch noch die Tatsache feststehen, daß das

Kloster Bobbio die Überlieferung, welche für Ambrosiaster sprach, nicht kannte oder nicht teilte. In jedem Falle aber gibt uns jener alte Katalog den sicheren Beweis an die Hand, daß unser Ambrosiasterkommentar zum Römerbriefe auch in Italien als Sonderausgabe, aus der Feder eines Hilarius stammend, existierte. Der Wert dieser Überlieferung muß umso höher eingeschätzt werden, als das oberitalienische Kloster, wie die jüngsten römischen Funde beweisen, auch noch andere literarische Schätze der Nachwelt gesichert hat.

Das Ergebnis der obigen Ausführungen läßt sich also folgendermaßen zusammenfassen: Vier voneinander unabhängige Zeugnisse sehr alten Datums, zum Teil bis fast an die Abfassungszeit des fraglichen Kommentars hinaufreichend, aus drei verschiedenen Ländern, sichern die Richtigkeit des Satzes: „Der Ambrosiasterkommentar zum Römerbrief erschien als Sonderausgabe und als Werk eines Hilarius.“

### **§ 3. Der Gesamtkommentar zu den dreizehn Paulinischen Briefen ist anonym erschienen.**

Die Erörterungen des vorausgehenden Kapitels erfahren ihre naturgemäße Fortsetzung in der Beantwortung der Frage: „Wie kam der Gesamtkommentar unter die Werke des hl. Ambrosius?“

Cassiodor besaß in seiner Bibliothek in Vivarium vor dem Jahre 555 drei Gesamtkommentare zu den dreizehn Paulinischen Briefen. Bei dem ersten bestreitet er die Autorschaft des Gelasius, beim zweiten nennt er keinen Verfasser, und für den dritten weist er den hl. Hieronymus als Autor zurück. Zimmer stellt nun in seinem bereits zitierten Buche (Pelagius in Irland, S. 205—211) folgendes fest: „An zweiter Stelle meint er den alten Hilariuskommentar, der aber für ihn anonym war, und der schon zu seiner Zeit bei manchen als Werk des Ambrosius galt wie weiterhin bis auf Erasmus.“ Zimmers Irrtum betreffs des Namens Hilarius für den Gesamtkommentar ist im vorigen Kapitel bereits richtiggestellt worden. Wir entnehmen seinen wertvollen Ausführungen nur so viel, daß unser Kommentar zu den Paulinischen Briefen in den Tagen Cassiodors anonym ging und daß bereits damals die irrije Meinung aufkam, Ambrosius habe ihn verfaßt.

Was folgt nun für unsere Frage aus dem Zeugnis des römischen Gelehrten in Vivarium? Eine doppelte Möglichkeit liegt vor: Entweder erschien der Gesamtkommentar anonym oder gleichfalls wie

die Sonderausgabe des Kommentars zum Römerbriefe als Werk des Hilarius. Wäre das letztere der Fall gewesen, so hätte in den 150 Jahren seit dem Erscheinen des Buches der Name Hilarius für ein einzelnes Exemplar vielleicht verloren gehen können, was allerdings angesichts der Wertschätzung der Schrift nicht recht glaublich erscheint. Da jedoch schon zu Cassiodors Zeiten die Meinungen über den Ursprung des Buches auseinandergingen, und die einen für einen Anonymus, die anderen aber für Ambrosius waren, so läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß der Gesamtkommentar anonym erschienen ist. Hierfür spricht ebenfalls eine Notiz, die ich der Ambrosiasterstudie Souters entnehme, dem ich auch die Verantwortung für ihre Richtigkeit überlassen muß: Das *Spicilegium Cassinense*, (wahrscheinlich) das älteste Manuskript (c. 522—568), nennt den Autor nicht, und sein Name fehlte auch wahrscheinlich auf der jetzt verlorenen Überschrift (Titelblatt). (*Texts and Studies VII*, 1905. *A Study of Ambrosiaster*, S. 161.)

Aus dem Umstand allein, daß der Kommentar gerade dem hl. Ambrosius zugeschrieben wurde, schließen zu wollen, er sei auch von Italien aus in die Welt gegangen, wäre vielleicht zu gewagt.

Wie stellen sich nun die Nachrichten aus den folgenden Jahrhunderten zu unserer These?

Wir wissen, daß Amalarius † c. 820, Haymo † 853, Prudentius † 861, Hincmar † 882, den Kommentar nur als Werk des hl. Ambrosius kennen.

Die Untersuchung der alten Bibliothekskataloge ist ungemein reizvoll und fördert auch reiche Ergebnisse für unsere Frage zutage. Unstreitig am wichtigsten ist der bekannte Katalog von Bobbio, dessen Hilariusnotiz für die Beweisführung des zweiten Kapitels ein recht wesentliches Moment darstellt. Ehe wir uns jedoch näher mit ihm beschäftigen, erinnern wir uns, daß der hl. Columban, ein Sohn der grünen Insel Irland, am Anfange des 7. Jahrhunderts außer anderen Klöstern auch das von Bobbio gegründet hat, und daß das Kloster St. Gallen seinen Ursprung einem seiner Schüler verdankt.

Welche Bücher nennt uns nun der Katalog des Klosters an der Trebbia? (Becker 32.)

Nr. 23—24. expositiones II in epistola ad Galatas.

Nr. 25. in . . . ad Ephes. . . . ad Philemonem . ad Corinthios.

Nr. 26. et commentarium epistolae . seu . . .

Item de Hilarii (bezieht sich nur auf Nr. 94).

Nr. 94. In epistola ad Romanos librum I.

Nr. 274—282. In epistolis Pauli expositionum libros IX.

Nr. 485. librum cuiusdam in epistolis Pauli, in quo continetur expositio Hieronymi . . . et expositio cuiusdam in septem epistolis canonicis.

Nr. 636. epistolarum exposition . librum I.

Diese Notizen sind keineswegs gleichwertig, da der Katalog, wie ihn Becker in seinem Werke veröffentlicht hat, nicht ein einmal aufgenommenes Bücherverzeichnis darstellt, sondern augenscheinlich aus einem älteren, in sich abgeschlossenen Stücke besteht, an das im Laufe der Zeit entsprechend den Neuerwerbungen von Handschriften Nachträge angefügt wurden. Es geht dies mit Sicherheit aus der ganzen Anlage hervor. Die Nummern von 1—83 führen fast ausschließlich Bücher an, deren Autoren man scheinbar nicht kannte. Unter sie hat der betreffende Bibliothekar einige Schriften des hl. Augustinus, des hl. Hieronymus, sowie einiger anderer Schriftsteller eingereiht. Es folgen sodann in den Nummern 84—176 nach Verfassern geordnet Schriften von Eusebius, Hilarius, Gregor, Ambrosius, Origenes, Cyprian und Isidor. Nr. 177—194 sind Bücher kirchenrechtlichen Inhaltes. Ihnen folgen von Nr. 195 bis 264 „libri diversorum auctorum“. An diese schließen sich Nr. 265—295 „libri incerti“ an. (Darunter Nr. 289 librum I quaestionum cuiusdam in veteri et novo testamento [des Ambrosiasters?]). Den Schluß des anscheinend ältesten Kataloges bilden Nr. 296—355 „Vitae“, „Regulae“ und „Passiones“ und Nr. 356—479, profanwissenschaftliche Literatur. Man sieht daraus deutlich, daß der Katalog bis zu dieser Stelle ein einheitliches Ganzes bildet. Wir finden auch dasselbe Schema in einem Katalog aus St. Gallen, der dem 9. Jahrhundert angehört (Becker 22).

Es folgen nun die Bücher (aus bunt gemischten Gebieten!) des Schotten Dungalus, des Bruders Adalbert, des Priesters Theodor usw. bis zum Schluß. Da diese Nachträge sehr zahlreich sind, so werden wir das Alter des ältesten Teiles eine Spanne Zeit vor das 10. Jahrhundert hinaufdatieren und somit für ihn den Anfang des 9. Jahrhunderts in Anspruch nehmen dürfen.

Unter den relativ ältesten Büchern der Bibliothek befand sich also auch der Kommentar zum Römerbriefe, der dem hl. Hilarius zugeschrieben wurde. Man könnte zwar auf die Vermutung kommen, Bobbio ist eine irische Gründung, in der irischen Kirche kannte man einen Hilariuskommentar zum Römerbriefe, also stammt jenes

Exemplar von Bobbio wohl aus Irland. Bei näherer Prüfung hält dieses Argument jedoch nicht stand. Denn erstens haben der hl. Columban und die anderen irischen Missionäre auf ihren Reisen sicherlich keine Bibliothek mitgeführt, und hätten sie außer Brevier und Evangelien noch Bücher mitnehmen wollen, so war ein glossierter Bibeltext, wie die schon früher genannten, doch allein praktisch, und schließlich ist der Verkehr des Klosters Bobbio mit der irischen Heimat doch wohl über das stammverwandte St. Gallen gegangen, wo sich dann bei dem Bücherhunger der damaligen Zeit dasselbe Werk auch finden mußte, was aber bestimmt nicht der Fall war, wie wir später sehen werden.

Zu derselben Zeit, wie der Hilariuskommentar, gehörte der Bibliothek eine Schrift in neun Büchern an, *Expositiones in epistolis Pauli*. Leider ist eine solche Notiz zu dürftig, als daß sich daraus sichere Schlüsse ziehen ließen. Es könnte hier ja der anonym erschienene Ambrosiasterkommentar gemeint sein, jedoch ließe sich das eben nur vermuten. Es würde dieser Annahme noch nicht der Umstand widersprechen, daß ein Teil dieses Werkes sich bereits in der Bibliothek befand und für Hilarius als Autor plädierte. Die irischen Mönche kannten das Werk von ihren Studien in der Heimat her in dieser Gestalt, oder es hatte sich im Kloster eine Tradition gebildet, die an dem Namen Hilarius festhielt.

Von den unter Nr. 485 genannten anonymen Schriften über die Paulinischen und kanonischen Briefe könnte man annehmen, daß sie aus einer Feder stammen, es bleibt aber auch hier reine Vermutung, wie bei dem unter Nr. 636 genannten Werke.

Interessant sind die Nachrichten aus St. Gallen.

Der bei Becker gegebene Katalog aus dem 9. Jahrhundert (B. 15) nennt: Nr. 115. *Ambrosus (sic!). Super epistolas pauli ad romanos et corinthios I (sc. vol.)*.

Wie der Schreiber des Kataloges selbst sagt, bildeten die in ihm aufgezählten Bücher die ganze damalige Klosterbibliothek. Becker nimmt als Abfassungszeit für diesen Katalog das 9. Jahrhundert an. Jedoch stammt aus demselben Jahrhundert ein zweiter Katalog (B. 24), nach dessen Ausweis die Bibliothek sich ganz bedeutend vergrößert hat, was doch eine gewisse Zeit in Anspruch nahm. Und da ein dritter Katalog, eine Ergänzung des zweiten, aus den Jahren 854—872 stammt, so werden wir wohl den ersten eher dem Schluß des 8. Jahrhunderts zuschreiben dürfen.

Während nun zur Zeit des ersten Kataloges die Bibliothek von St. Gallen vom Ambrosiasterkommentar nur die Erklärungen zum

Römerbrief und zu den Briefen an die Korinther besaß, weist der zweite Katalog, welcher zeitlich vielleicht ein halbes Jahrhundert von dem ersten entfernt ist, bereits das ganze Werk auf.

No. 176—179. Item tractatus sci ambrosii in epulas pauli volum III.

Der dritte Katalog (854—872) bringt in dem dort angegebenen Buche No. 36—37. Eiusdem (St. Ambrosii) in epistolas Pauli volumina 2. allem Anschein nach eine neue unter dem Abte Grimaldus von Hartmotos besorgte Abschrift. Für St. Gallen können wir also nachweisen, wie allmählich das ganze Werk in den Besitz des Klosters gelangte.

Von dem Nachbarkloster Reichenau wissen wir nur, daß unter seinen Handschriften sich im Jahre 822 die Ambrosiastererklärung zum Römerbriefe befand, und die Annahme, daß sie aus St. Gallen stammte, hat viel für sich. Reichenau. J. 822, (Becker 6.):

No. 307. (Ambrosii) in epistolam ad Romanos vol. I.

Graf Everardus von Friaul bestimmte im Jahre 837 in seinem Testamente, daß seine Bibliothek unter seine Kinder verteilt werden sollte. Auf seinen Sohn Adalardus entfiel dabei unter anderem folgendes Buch: (Becker 12.)

No. 24. expositionem super epistolas Pauli.

Da sonst die Namen der Autoren in dem Testamente sorgfältig genannt sind, wird es sich hier wohl um ein anonymes Werk handeln. Dürfen wir da an den Ambrosiasterkommentar denken? Sollte die venezianische Landschaft die Urtradition bewahrt haben?

Wir lassen nun die übrigen Bibliotheksnachrichten folgen, welche einer Erklärung nicht bedürfen oder eine solche durch ihre Unbestimmtheit unmöglich machen.

Unbekannte Bibliothek des 10. Jahrh., (Becker 29.):

No. 72. expositio super epistolas Pauli.

Abbatia S. Euticii prope Nursiam, 1159—1170, (Becker 99.):

No. 11. Liber (v. Ambrosii) super epistolas Pauli.

Den hl. Ambrosius als Verfasser eines Kommentars zu den Paulinischen Briefen nennen:

Fontanellense coenobium, J. 823—833. (Becker 7, 51.)

Toul, v. d. J. 1084. (Becker 68, 68.)

Chartres, 11. Jahrh. (Becker 59, 90.)

Kirche des hl. Maximin zu Trier, 11.—12. Jahrh. (Becker 76, 70.)

Peterskirche zu Salzburg, 12. Jahrh. (Becker 115, 122.)

Teilabschriften des Ambrosiasterkommentars scheinen folgende Bibliotheken aufzuweisen:

Monasterium Nonantulanum, J. 1166. (Rom. Cor.) (Becker 101, 31.)

Würzburg, Salvatorstift, 9. Jahrh. (Cor.). (Becker 18, 103.)

Eigenartig ist die Nachricht aus Kloster Lorsch: (10. Jahrh.)

No. 284. tractatus (st. Ambr.) in epistolas Pauli, id est ad Philippenses I, ad Colossenses I, ad Timotheum II, ad Philemonem I in uno codice.

Auch hier darf man wohl auf die allmähliche Erwerbung des ganzen Werkes durch Abschreiben schließen.

Der erste Teil unserer bisherigen Ausführungen hat ziemlich sicher festgestellt, daß der Gesamtkommentar, den wir heut unter dem Namen Ambrosiaster kennen, anonym erschienen ist. Es ist wohl anzunehmen, daß in dieser Gesamtausgabe auch der Kommentar zum Römerbrief enthalten war, dieser aber schon in zweiter Auflage, da er sich später immer in der Gesamtausgabe findet. Es bleibt dabei aber die Schwierigkeit, daß sonderbarerweise der Name Hilarius sich nicht auf das ganze Werk übertrug. Andererseits sind unsere bisherigen Ergebnisse doch so weit historisch gestützt, daß diese eine Frage schon offen bleiben kann. Die zu erwartende Textausgabe des Ambrosiasterkommentars wird wohl feststellen, — wenn es überhaupt noch möglich ist —, wie weit sich die beiden Rezensionen des Kommentars zum Römerbriefe voneinander unterscheiden. Übrigens könnte ich es mir recht gut vorstellen, daß, nachdem erst einmal die Gesamtausgabe erschienen war, das Sonderstück und mit ihm der Name Hilarius, bei Seite gedrückt, immer mehr in Vergessenheit geriet, was umso leichter geschehen konnte, da ja die Kommentare zu den Erstlingswerken ihrer Art gehörten und die Zitation „Commentaria in tredecim epistolas Beati Pauli“ das Werk auch ohne Nennung eines Namens genügend kennzeichnete. Freilich wird man damals nicht Commentaria, sondern Expositio oder Expositiones zitiert haben, wie denn auch der Ausdruck Commentaria sich in den Verzeichnissen der Bibliotheken vor dem 10. Jahrhundert überhaupt nicht findet und im 11. und 12. Jahrhundert erst ganz vereinzelt auftaucht.

Am Schlusse dieses Kapitels begrüßen wir eine Notiz, die wir dem schon mehrfach genannten Buche Zimmers verdanken<sup>1)</sup>:

„Lehrreich gegenüber LA und Wb ist in dieser Frage (der Zitation hl in den irischen Handschriften. Anm. d. Verf.) die

<sup>1)</sup> Zimmer, Pelagius in Irland, S. 119.

Handschrift Wn, die, auf dem Kontinent von einem Iren geschrieben, irische und kontinentale Quellen mischt, wie schon mehrfach bemerkt ist. Sie bietet fol. 5a unten bis 6b unter der Überschrift „Incipit prologus Ambrosii in apostolum“ den Prolog des Ambrosiaster zum Römerbriefe. Daß der Schreiber Marianus Scotus einfach für ein Hilarii seiner Vorlage das Ambrosii eingesetzt hat, wie er fol. 3b, 10 über das aus seiner Vorlage stammende Pelagii ein l. hir. überschrieb, um gewissermaßen zu zeigen, daß er auf der Höhe kontinentaler Bildung stehe, läßt sich plausibel machen. Zuerst verdient Beachtung, daß der Prolog des Ambrosiaster zum Römerbriefe in Wn ganz wie in LA prologus . . . in apostolum einfach genannt wird; sodann ist entscheidend, daß in Wn dieselbe Rezension wie in LA vorliegt: sie hat nicht nur in Kleinigkeiten dieselben Abweichungen von der kontinentalen Rezension wie LA, sondern bietet auch die beiden umfangreichen, oben charakterisierten Abweichungen LA's bis ins einzelne mit LA übereinstimmend, sodaß Wn 5a bis 6b aussieht, als ob es von LA abgeschrieben sei und nur Ambrosii an Stelle des Hilarii in der Überschrift gesetzt ist. Entsprechend dieser Änderung werden dann die aus dem Kommentar entnommenen Erklärungen, die in Wb mit hl bezeichnet sind, in Wn mit Ambr. eingeführt.“

Damit ist der Beweis geliefert, daß die in den Tagen Cassiodors aufgekommene Meinung, Ambrosius habe die Kommentare verfaßt, auf dem Kontinent eine so dominierende Stellung erlangte, daß sie jedes Gegenzeugnis einfach überstimmte. Noch am Ende des elften Jahrhunderts ist also die Überlieferung, die für Hilarius sprach, nicht erloschen, und es ist äußerst interessant, in einem speziellen Falle zu sehen, wie sie gleichsam mit der letzten Kraft gegen die den Kontinent beherrschende Ansicht ankämpfte, um schließlich doch in dem ungleichen Ringen zu erliegen. Wir müssen es als einen glücklichen Zufall bezeichnen, daß uns in dem Katalog der Bibliothek von Bobbio ein Vertreter der ältesten Tradition erhalten geblieben ist.

#### § 4. Der Sonderzweck des Römerbriefkommentars. Ambrosiaster—Isaak.

Es ist in den beiden ersten Kapiteln unserer Ausführungen bereits dargetan worden, daß der Kommentar zum Römerbriefe apologetische

Tendenz hat, und daß er als Sonderausgabe erschienen ist. Wir könnten uns damit zufrieden geben, ihn als einen Versuch aufzufassen, wenn uns nicht eine Anzahl Stellen im Texte andere Wege wiesen. Für die Feststellung des Autors stehen uns zwei Möglichkeiten offen; entweder gehen wir vom Text aus und suchen aus dem dort gegebenen Material das Bild des Verfassers in musivischer Arbeit zusammenzubringen, oder wir nehmen eine bestimmte bekannte Persönlichkeit an und untersuchen, wie weit ihr Gedankenkreis, ihr Wollen, ihr Schicksal durch die Angaben unserer Schrift bestätigt werden. Der letztere Weg erweist sich bei der Lektüre des Kommentars als aussichtsvoller und wir stehen nun vor der schwierigen Frage: Wer kann die Kommentare verfaßt haben? Es sind bereits im Verlauf der wissenschaftlichen Kontroverse so viele Persönlichkeiten vorgeschlagen worden, daß man nur von einem *embaras de richesse* reden kann. Seitens des Mannes, dem einmal endgültig im Schiedsgericht der Wissenschaft der Ruhm zugesprochen werden wird, der Autor der Kommentare zu sein, müssen folgende Bedingungen Erfüllung finden: Er muß Rom und die römischen Verhältnisse kennen, sowohl in der Rechtswissenschaft als in der Theologie bewandert sein, dem Judentum nahestehen und speziell ihm das größte Interesse entgegenbringen. Lassen wir nun die vorgeschlagenen Persönlichkeiten nach einander Revue passieren, so bleibt unser Auge an einem haften, der einmal Jude war, dann Christ wurde, große Rechtskenntnis besaß, sehr zum Judentum neigte, und der in Rom vor der Abfassungszeit der Kommentare eine bedeutende Rolle gespielt hat, — Isaak der Konvertit. Morin hat seinen Namen in unserer Frage zuerst genannt, aber nach wenigen Jahren wieder aufgegeben, Wittig für ihn den Kampf aufs neue gewagt, und Souter ihm gegenüber den zweiten Favoriten Morins, nämlich Decimus Hilarius Hilarianus nicht mehr verteidigt.<sup>1)</sup> Für ihn soll nun auch in diesem Kapitel eine Lanze gebrochen werden.

Isaak war nach dem Prozeß des Jahres 372 nach Spanien verbannt worden, wo er, nach den Worten des römischen Konzils vom Jahre 378, *meritorum suorum sortem tulit*. In jene Zeit fällt nach I. Tim. 3, 14 die Entstehung der Kommentare. Was verrät uns nun der Text über ihren Verfasser?

Röm. I, 22. *Nam et ideo ad regem per tribunos aut comites itur; quia homo utique est rex, et nescit quibus debeat rempublicam credere. Ad Deum autem, quem utique nihil latet (omnium enim*

<sup>1)</sup> Prolegomena zur neuesten Ausgabe der Quaestionen.

merita novit), promerendum, suffragatore non opus est, sed mente devota. Ubicumque enim talis locutus fuerit ei, respondit illi.

Es klingt dies ganz wie eine Selbsttröstung des in Spanien (ubicumque!) weilenden Autors, der sich als Verteidiger des nach seiner Ansicht rechtmäßigen Bischofs Ursin unschuldig bestraft glaubt. In rechtes Licht wird der Passus erst durch das folgende gesetzt.

Der Apostel rügt am Ende des ersten Kapitels die Ausschweifungen der Römer, und unser Kommentator exegisirt zum letzten Verse: Schlecht ist der, der solchen Verirrungen zustimmt, schlechter, wer sie selbst begeht, am schlechtesten, wer sie begeht und bei anderen duldet. Der Autor muß bei dieser Apostrophe an die „Sünder in Rom“ an konkrete Verhältnisse denken, er gebraucht die stärksten Ausdrücke, gerät mit jedem Worte mehr in Harnisch und bei der Paulinischen Mahnung: Existimas autem hoc, o homo, qui iudicas de iis, qui talia agunt, et facis ea; quia tu effugies iudicium Dei? bricht der Sturm los, der des Autors Namen singt:

Röm. II, 3. „Hoc est; numquid quia tibi examen datum est potestatis iudicandi de malis et stupris, cum eadem agas, et non est qui te ad praesens iudicet, effugies iudicium Dei? Non utique; quia si iudicium Dei in mundo evasisti, quia omnis haec potestas et iudicium ab eo est, in futurum non evades. Per se enim iudicaturus est Deus, apud quem cessat adulatio et personarum acceptatio. Aut certe si iustum alicui videtur, ut huiusmodi immunis a poena sit, dicat“.

Daß mit dem iudicare ein ordentliches richterliches Urteil gemeint ist, beweist der Zusatz potestas. Handelt es sich aber hier um einen weltlichen oder geistlichen Richter? Gegen den ersteren spricht der Ausdruck non est qui te ad praesens iudicet; es war doch kein römischer Richter so mächtig, daß es nicht noch eine höhere Instanz auf Erden gegeben hätte. Was der Autor aber von dem weltlichen Gericht über mala et stupra hält, zeigt er Röm. I, 29: „si enim dixisset (sc. apostolus) adulterium, videbatur excusare fornicationem, sicut leges Romanae“.

Es bleibt also nur noch der geistliche Richter; daß unter ihm Papst Damasus zu verstehen ist, hat schon Wittig dargetan<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Wittig, D. Ambr. Hilar., S. 28.



Im Jahre 368 hatte Valentinian den Papst zum obersten Richter in kirchlichen Dingen erklärt (*tibi examen datum est potestatis indicandi*); im Jahre 372 wurde Damasus wegen der Wahlkämpfe angeklagt mit einem verdächtigen Seitenblick auf das sittliche Leben (*de malis et stupris, cum eadem agas*), durch das Eingreifen des Kaisers aber vor der sicheren Verurteilung gerettet (*iudicium Dei in mundo evasisti*); im Jahre 373 erklärte der Kaiser, über den Papst richte niemand (*et non est, qui te ad praesens iudicet*), dem der letztere nicht selbst das Gericht über sich antrage. Die Ankläger des Jahres 373 hatten behauptet, der Papst sei durch gewisse Machinationen zu seiner Würde gelangt (*apud quem cessat adulatio et personarum acceptatio*).

So löst sich dieser Abschnitt, dessen konkrete Tendenz nun unverkennbar ist, in eine ganze Reihe bekannter zeitgeschichtlicher Momente auf. Kann man das Walten des Zufalls vorschützen, um eine Erklärung dafür zu finden, daß eine lange Stelle aus einem harmlosen (!) Kommentar in sechs Momenten, die sich Schlag auf Schlag folgen, zeitgeschichtliche Ereignisse bringt und zu ihnen Stellung nimmt? Es ist einfach nicht fortzuleugnen, daß hier ein Mann spricht, der mit den Kämpfen der erwähnten Jahre nicht nur genau vertraut ist, sondern, wie die Schärfe der Rede es zeigt, einer der eifrigsten Verfechter der Sache Ursins war. Es ist, als wollte er uns nicht im Zweifel über seine Persönlichkeit lassen, wenn er gleich darauf in der Erklärung zu Vers 7 schreibt: *In praesenti enim honor vel gloria frequenter amittitur; quia corruptibilis est, qui dat, et quod dat, et qui accipit; in die enim iudicii Dei incorruptibilis iam dabitur honor et gloria, ut sint tota aeterna: ipsa enim glorificabitur substantia, quadam immutatione meritorum*. Der Autor erscheint also als ein Mann, der um Ehre und Existenz gekommen ist. Vers 9 verrät jedoch noch mehr: *„Semper Judaeum anteponebat praerogativa Patrum, ut aut coronetur primus, aut damnetur; quia credens honorificentior est propter Abraham, diffidens autem peius tractandus est; quia donum promissum Patribus refutavit.“* So hoch schätzt das Judentum nur jemand, der selbst Jude gewesen ist.

Interessant und bezeichnend ist des Autors Exegese zu Röm. XIII, 2. *„Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit“*. Er bemerkt dazu: *Hoc contra illos est qui per potentiam fortes sunt, aut qui ab aliquo deprehendi se posse non credunt, et*

tamen pertinet, non discordat a bene agentibus. Hic est enim per hoc illudere se legem putant; ostendit his Dei esse legem et non evasuros iudicium Dei, qui ad tempus aliquo pacto evadunt.

Paulus warnt nur vor dem Widerstande gegen die von Gott gesetzte Gewalt, der Kommentator aber erweitert den Gedanken und bezieht ihn auf einen, der mit Gewalt ein Mächtiger geworden ist, und der sich nun sicher dünkt vor allem irdischen Gericht. Wie auffallend zeigt sich hier wieder die Stellung des Ursinians gegenüber dem unangreifbar gewordenen Damasus, wie wir sie bereits früher konstatieren konnten. Er droht dem durch kaiserlichen Machtspruch für dieses Leben immunen Papste (qui ad tempus aliquo pacto evadunt) mit dem Gerichte Gottes nach dem Tode (non evasuros iudicium Dei). Genau wie in der Erklärung zu Röm. II, 3 sind die Gedanken unseres Autors keineswegs aus den Worten des Apostels zu erwarten. Dieses und der Umstand, daß sie sich so leicht und mühelos konkreten Verhältnissen anpassen, ist uns ein sicherer Wegweiser für die Richtung, in der wir die Spuren der gesuchten Persönlichkeit zu verfolgen haben.

Einen anderen Ton als in den vorgenannten Stellen schlägt der Kommentator im 12. Kapitel an, und wir sehen ihn zu unserem Erstaunen Worte des Friedens und der Versöhnung finden. Zu dem „non alta sapientes“ des Paulinischen Textes bemerkt er: Röm. XII, 16. „Alta sapere superbia est; nam et diabolus cum alta sapuit, apostavit. Ne elatio sit in animo, et praesumens forte de incolumitate actus sui, non condoleat patri suo, sed exprobrat quasi peccatori, haec superbia est, quae cum se praeponit, offendit. Quod et Dominus denotat, dicens: „Ejice trabem prius de oculo tuo, et tunc videbis ejicere festucam de oculo fratris tui“.

Dieses offenbar an Damasus gerichtete Präludium zu den folgenden Versen enthält die Mahnung zum Mitleid mit dem als „Sünder gebrandmarkten Bruder“ und paßt mit seiner Warnung vor Überhebung und allzu selbstbewußten Kraftgefühl (superbia, elatio) ganz zu dem Geist der bisher erbrachten Zitate. Es leitet zugleich aber auch geschickt über zu der in die folgenden Erklärungen eingeflochtenen Bitte um Rekonziliation.

Vers 18. „Si fieri potest, quod ex vobis est, cum omnibus hominibus pacem habentes“. Omnes vult pacificos esse, qui divinam servant iustitiam. Viderit si quis hanc pacem spreverit, ut sit tali viro inimicus, cum aut reprehendi ab illo non vult, aut invidet bonis eius; quod ad illum

impacificus, qui praetermissa voluntate Legis suum ius sequitur; quamquam dicat David: „Cum iis qui oderunt pacem, eram pacificus“. Sed hoc necessitatis erat propter potentiam personarum, ut vel obsequiis humilitatis vincatur, quem sic extollit superbia, ut mandata Legis spernat. Potest fieri, ut et de timore Dei pacificum se quis praebat illi, qui odit pacem. Quando enim vicem malis reddere non vult, pacificus est, hoc est, de bono vincere malum, ut vel obsequiis vincatur, quem mandata Legis non vincunt. Ergo, si fieri potest, inquit, quod ex vobis est; ut bene agentes pacem habere videamur. Iam si non fuerit amator pacis, tu tamen vis esse pacificus, quantum ad te pertinet. Si autem irreverens et blasphemus quis sit, et pacem cum illo habere non possis, non utique tibi ascribendum erit; quia Ioannes apostolus illos, qui negant in carne Christum venisse, nec salutari permisit. Nos ergo parati sumus, si fieri potest, ut cum omnibus pacem habeamus: aliis autem repugnantibus fiet impossibile, non ex nobis; si de nobis tamen quaerela deponatur. Qui enim nullum laedit, apparet esse pacificus.

Vers 19. „Non vosmetipsos defendentes, carissimi, sed date locum irae“. Ut pacis foedera servari possint, ab ira dissimulandum monet, maxime quoniam solet per iram peccari, cum quando quis furore commotus, plus exigit, quam postulet causa delicti: aut sibi ipsi incommodum praestat, si graviora peccata incompetenti vindicta vult exsequi; debilem enim efficit, quem potuit emendatum habere et sanum. Unde et Salomon: Noli, ait, iustus esse multum; est enim, inquit, qui perit in sua iustitia. Volens enim singulis peccatis respondere, circa vindictam mortem potest invenire tam sibi, quam ei quem plagis affligit; solent enim in poenas delinquere. Non solum autem de subiectis vindictam prohibet competentem, sed et de paribus et magnis, hoc est, de fratre forte in nos peccante non quaeramus vindicari, sed remittamus, Dei iudicio reservantes; ne, dum ab ira detinemur, inveniat locum inimicus, in quo suggerat et suadeat, quod contra nos est“.

Dürfen wir nun auf Grund des bisher gegebenen Materials den Ambrosiaster mit Isaak dem Konvertiten identifizieren? Vergewärtigen wir uns zunächst, ehe wir den entscheidenden Schritt wagen, Isaaks Lage zur Zeit der Abfassung des Kommentars zum Römerbriefe. In Mailand hatte er vor 372 enge Beziehungen zum Judentum, ging dann nach Rom, um für seinen Kandidaten Ursin

den Kampf gegen Damasus zu führen, dessen unglücklicher Ausgang ihm die Verbannung nach Spanien eintrug. Dort mögen der Unmut über sein Schicksal, der Groll gegen seine Gegner, das Verlangen, nach Italien zurückzukehren und die Sorge um die Bekehrung seiner früheren Glaubensbrüder sein Herz gar manchmal bewegt haben. Finden wir das in den Erklärungen bestätigt? Gewiß. Denn daß der Kommentar eine judenchristliche apologetische Schrift ist, hat das erste Kapitel unserer Ausführungen bereits dargelegt, und die anderen Momente aus dem Leben Isaaks finden ihre Belege durch die erbrachten Zitate in so auffallender Weise, daß sich jedem ohne weiteres der Schluß aufdrängt: In Isaak dem Konvertiten ist der langgesuchte Autor der Ambrosiasterschriften gefunden.

Was hat Isaak aber mit dem Kommentar zum Römerbriefe beabsichtigt? Es erscheint nicht recht glaublich, daß ein Werk mit soviel persönlichem Einschlag nur apologetische Zwecke verfolgte. Unverkennbar enthalten die ersten von uns herangezogenen Stellen eine Spitze gegen Damasus. Hätte Isaak aber die Erklärungen als eine Streitschrift geschrieben, dann würden sie wohl anders ausgefallen sein. Wenn wir andererseits in der offenbaren Bitte um Rekonziliation, wie sie aus den Erläuterungen des zwölften Kapitels spricht, den Tenor der persönlichen Bemerkungen sehen, so haben wir die ersten Stellen gegen uns. Es läßt sich jedoch ein Ausweg aus diesem Dilemma finden. Die persönlichen Bemerkungen zu Röm. II, 3 und XIII, 2 sind so geschickt eingekleidet und fügen sich immerhin noch so in den Text, daß ein unbefangener Leser sich über manchen Ausdruck zwar wundern mochte, ohne aber seine Adresse zu erraten. So ist es wohl dem hl. Augustinus ergangen, da er den hl. Hilarius für den Autor der Kommentare hielt. Damasus aber, und wer die Umstände seiner Wahl kannte, mußte die versteckte, aber darum nicht weniger scharfe Spitze fühlen.

Wir nehmen daher an: Isaak hat das erste Stück seines apologetischen Kommentars veröffentlicht und dem Papst unterbreiten lassen, um seine Rechtgläubigkeit und seinen guten Willen zu beweisen (*Nos ergo parati sumus*); er bittet darin um Wiederaufnahme (*de fratre forte in nos peccante non quaeramus vindicari, sed remittamus*), die durch die Annahme eines neuen Namens vielleicht erleichtert werden sollte (*Hilarius*).

Für ihn recht bezeichnend ist die Art und Weise, wie er seine Bitte zu begründen sucht. Er hält Damasus für einen Eindringling auf den päpstlichen Thron; daher bietet er ihm nicht eine bedingungs-

lose Unterwerfung an, sondern fordert seine Begnadigung wie das gute Recht eines Schuldlosen, indem er sich zunächst an das nach seiner Meinung schlechte Gewissen des Papstes wendet, und ihm mit Gottes Gericht droht. Isaak befindet sich in einer prekären Lage. Einerseits zieht es ihn mächtig nach Rom zurück, andererseits aber ist er entschlossen, um den Preis der Begnadigung seine Überzeugung nicht zu opfern. Als geschickter Rechtsanwalt weiß er sich jedoch zu helfen, indem er die Frage der Unterwerfung möglichst mit Stillschweigen wie ein ganz nebensächliches Moment übergeht und für seine Sache den Apostel sprechen läßt. Er argumentiert nun so: Paulus fordert, daß die Christen mit einander Frieden halten. Um dieser Mahnung zu entsprechen, bin ich bereit, mit Dir, o Damasus, mich zu versöhnen (*nos quidem parati sumus*), kommt es nicht dazu, so liegt die Schuld nicht an mir (*aliis autem repugnantibus fiet impossibile, non ex nobis*). „Der Apostel verbietet Feindschaften“, das ist der Titel, auf den Isaak sich stützt, eine Unterwerfung oder gar ein reuiges Schuldbewußtsein liegt ihm fern.

Daß diese Interpretation nicht willkürlich ist, zeigt Vers 19. Der Bitte „*non quaeramus vindicari, sed remittamus*“ geht die Begründung voraus: „*Non solum autem de subiectis vindictam prohibet competentem, sed et de paribus et magnis*“. Daß Isaak Priester ist, wird noch später dargetan werden. In allen seinen Schriften vertritt er die Ansicht, daß ein Bischof nichts sei als der erste Priester; daher fühlt er sich seiner Weihe nach dem römischen Bischof fast gleich (*de paribus et magnis*).

### § 5. Wann ist der Kommentar zum Römerbriefe erschienen? Sein Erfolg.

Für die Bestimmung des Jahres, in dem der Kommentar zum Römerbriefe erschienen ist, stehen uns positive Nachrichten nicht zur Verfügung. Wir müssen daher versuchen, die wenigen dürftigen Anhaltspunkte so zu kombinieren, daß unser Resultat sich der einzigen sicheren Angabe, die wir über das Erscheinen des Gesamtkommentars besitzen, fügt<sup>1)</sup>.

Jene schon mehrfach zitierte Stelle, Röm. II. 3, mag uns auch hier als Quelle dienen.

„*Hoc est, numquid quia tibi examen datum est potestatis iudicandi de malis et stupris, cum eadem agas et non est qui te ad praesens iudicet, effugies iudicium Dei? Non utique; quia si iu-*

<sup>1)</sup> I. Tim. III, 14—15. *Ecclesia cuius hodie rector est Damasus.*

dicium Dei in mundo evasisti, quia omnis haec potestas et iudicium ab eo est, in futurum non evades. Per se enim iudicaturus est Deus, apud quem cessat adulatio et personarum acceptatio.“

Wie schon früher bemerkt wurde, bezieht sich das „non est qui te ad praesens iudicet“ auf den Erlaß des Kaisers vom Jahre 373, durch den der Papst dem weltlichen Gericht entzogen wurde. Die Worte „iudicium Dei in mundo evasisti“ lassen eine zweifache Deutung zu; entweder ist mit ihnen der Prozeß des Jahres 372 gemeint oder sie beziehen sich auf den Spruch des römischen Konzils im Jahre 378<sup>1)</sup>. Auf das letztere weisen die Worte hin „malis et stupris, cum eadem agas“. Jedoch war schon in dem ersten Prozeß der sittliche Ruf des Papstes angetastet worden. Entscheidend für unsere Frage ist der Zusatz „quia omnis haec potestas et iudicium ab eo est“ zu dem Ausdruck „iudicium Dei in mundo“. Der Mann, der im Jahre 372 über Damasus zu Gericht saß, war der grausame, blutdürstige und von allen gefürchtete Maximin. Ihn mit „iudicium Dei in mundo“ zu bezeichnen, war auch Isaak zu stark, daher fügt er, gleich als ob er seine Worte erklären und entschuldigen wollte, hinzu „quia omnis haec potestas . . .“. Abgesehen davon, daß Isaak ein Konzil, das Damasus freisprach und ihn sogar „sanctus frater noster“ nannte, nicht als Gericht Gottes angesehen hätte, paßt der Ausdruck evasisti nur zu dem ersten Prozeß, wo der Papst tatsächlich durch kaiserlichen Machtspruch dem ordentlichen Richter entging. Der Erlaß des Kaisers, der zugunsten der Person die Sache beiseite schob, war tatsächlich eine „personarum acceptatio“ und war auch durch ein eigenes Bittgesuch (adulatio!) veranlaßt worden.

Wir dürfen daher wohl annehmen, daß unser Kommentar nach 373 verfaßt und vor 378 erschienen ist, denn die Vorgänge des letzten Jahres scheint Isaak noch nicht zu kennen. Ein argumentum a silentio gilt zwar für den Historiker an sich nicht als Beweis. Können wir jedoch in unserem Falle eine Ausnahme von der Regel zugestehen? Der Verfasser glaubt ein schüchternes Ja wagen zu dürfen. Es wäre doch gar zu seltsam, daß Isaak, welcher den ersten Prozeß in seine Momente zerpfückt, um an ihnen seinen Ärger auszulassen, für den ihm sicherlich nicht minder unangenehmen

<sup>1)</sup> Über die beiden Verhandlungen vgl. *Wittig*, Papst Damasus I. Rom. 1902.

zweiten Prozeß auch nicht ein Wort übrig hätte. Unser argumentum a silentio stellt sich also auf Grund dieser Erwägungen mehr als eine psychologischen Forderung dar. Mit Rücksicht auf die Stimmung, in welcher der Konvertit sich noch befindet, werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir als Abfassungszeit die Jahre 373 bis höchstens 376 ansehen. Dementsprechend müßte der Sonderkommentar bald danach erschienen sein, und zwar als Werk eines Hilarius.

Isaak wird wohl am päpstlichen Hofe nicht nur Gegner gehabt haben, und es mag in der Umgebung des Papstes mehr als einer gewesen sein, der dem Oberhaupt der Kirche das Werk des Verbannten in die Hände spielen und die Persönlichkeit, die sich hinter dem Namen Hilarius barg, entdecken konnte und wollte. Andererseits mußte das Pseudonym die richtige Deutung der Stellen, die sich gegen Damasus richteten, bedeutend erschweren.

Hatte Isaak nun mit seiner Schrift irgend einen Erfolg zu verzeichnen? Nein, und man wird sich darüber nicht wundern dürfen. Denn die herrschende Meinung in Rom ging dahin, daß er in Mailand zum Judentum zurückgekehrt sei. Nehmen wir an, es hätten nur Damasus und seine Vertrauten gewußt, wer der Kommentator Hilarius war, so lag für den ersteren gar kein Grund vor, sich für Isaak zu verwenden, da er billigerweise eine andere Sprache und eine andere Gesinnung voraussetzen und erwarten durfte. Der Papst mußte dem Manne mißtrauen, der sich stets als einer seiner erbittertsten Gegner gezeigt hatte, der im Rufe der damals fast unerhörten Apostasie<sup>1)</sup> stand, und nun nach wenigen Jahren den überzeugten Christen und eifrigen Apostel spielte, dabei aber seine Stellung zum Oberhaupt der Christenheit so gut wie garnicht geändert hatte.

Die römische Synode des Jahres 378 schreibt über Isaak: „Sic denique factio profecit Ursini, ut Isaac Judaeo subornato, qui facto ad synagogam recursu coelestia mysteria profanavit, sancti fratris nostri Damasi peteretur caput . . . Isaac quoque ipse, quia ea, quae detulit, probare non potuit, meritorum suorum sortem tulit . . .“

Nach diesen Worten scheint das Konzil von Isaaks Rekonziliationsversuch nichts gewußt zu haben. Hätte das Konzil aber davon Kenntnis erlangt, so hatte es zum Mißtrauen nicht weniger Veranlassung als Damasus; andererseits lag es auch garnicht in seinem Interesse, in dem Bericht an den Kaiser, dem obige Stelle entnommen ist, Isaak zu schonen.

<sup>1)</sup> Zahn, Der Ambrosiaster und der Proselyt Isaak. Theologisches Literaturblatt, 1899, No. 27, S. 313—317.

### § 6. Isaak—Gaudentius—Hilarius.

Die Identität des Ambrosiaster Hilarius mit dem Konvertiten Isaak ist in den vorausgegangenen Kapiteln bereits verfochten worden. Wittig hat nun in seiner Schrift über den Ambrosiaster Hilarius die sehr glaubhafte Vermutung ausgesprochen<sup>1)</sup>, daß der in den zwei bekannten kaiserlichen Erlassen gegen die Parteigänger Ursins<sup>2)</sup> unter anderen Ursinianern an erster Stelle genannte Gaudentius und Isaak ein und dieselbe Persönlichkeit seien. Es war ja nur natürlich, daß der Name des bedeutendsten Mannes der Partei auch an der Spitze der Proskriptionsliste stand. Im folgenden mögen nun einige Zeugnisse nachgetragen werden, welche die Gleichung Isaak-Gaudentius-Hilarius noch wahrscheinlicher machen.

Wittig hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Ambrosiaster in den Erklärungen zu Röm. I, 1 seinen Namen eigentlich selbst verrät. Er schreibt nämlich an dieser Stelle: *Apud veteres nostros ratione nomina componebantur, ut Isaac propter risum*. Obwohl der Autor der Name Abraham sonst sehr interessiert<sup>3)</sup>, kommt ihm an dieser Stelle doch zunächst sein eigener Name in den Sinn. Er mochte finden, daß derselbe zu seiner Person sehr gut passe, da er, selbst wenn er ihn wechselte, doch immer einen in der Bedeutung gleichen annahm.

Isaak hat bei der Taufe wahrscheinlich einen christlichen Namen zu seinem alten hinzugenommen. Dionysius von Alexandrien und Eusebius bezeugen, daß es schon im dritten christlichen Jahrhundert Sitte war, bei der Taufe seinen Namen zu wechseln<sup>4)</sup>. „Von mehreren Martyrern, die vor dem heidnischen Richter ihre christlichen und heidnischen Namen unterschieden, sei hier nur ein Beispiel aus dem Jahre 311 genannt: *nomine paterno Balsamus dicor, spirituali vero nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dicor* (Acta Balsam. bei Ruinart). Die Mahnung, bei der Taufe keine weltlichen, sondern nur die Namen von Martyrern und Heiligen anzunehmen, findet sich bei Chrysostomus (Hom. 21 in Gen.) und Theodoret, sowie in einem angeblichen Kanon 30 des Konzils von Nicaea, der allerdings der ersten allgemeinen Synode nicht angehört, aber jedenfalls sehr alt ist. Daß er praktisch befolgt wurde, dafür haben die Fortsetzer des Eusebius schon zahlreiche Beispiele (Socr. II, 2 ff).“ Wenn wir mit Wittig annehmen, daß Isaak, seit er getauft war, sich Isaak Gaudentius nannte, so haben wir das kaiser-

<sup>1)</sup> Wittig, Der Ambrosiaster Hilarius, S. 32. — <sup>2)</sup> Avellana collectio ed. Günther, Vindobonae 1895—1898, n. XI, 3 und XII, 4. — <sup>3)</sup> Phil. III, 5—7. Qu. XLIV, 10. — <sup>4)</sup> F. X. Kraus, Real-Enc. d. christl. Altert. 1886. II. S. 475.

liche Schreiben des Jahres 372 für uns, — es war ja natürlich, daß Isaak an erster Stelle genannt wurde, — und die oft genannte römische Synode (378) nicht gegen uns, denn die letztere sprach dem Konvertiten nach seinem angeblichen Abfall auch den christlichen Namen ab.

Die Führung des Doppelnamens gewinnt noch mehr Wahrscheinlichkeit durch eine Notiz beim hl. Augustinus. (Quaest. evang. 1. 2, qu. 5. M. 35. 1334 f.) Dort sagt der große Kirchenlehrer von seiner Zeit, daß die Führung zweier Namen etwas ganz gewöhnliches sei.

Daß Isaak nach dem unglücklichen Ausgang des Prozesses gegen Damasus sich als Schriftsteller oder vielleicht auch immer Hilarius nannte, wird jedermann begreiflich finden. Einen ähnlichen Fall erzählt der hl. Ambrosius. Ein arianischer Priester hatte seinen heidnischen Namen Merkurin mit dem den Arianern so teuren Namen Auxentius vertauscht. Und Ambrosius sagt von ihm (Ambr. c. Aux. n. 22. t. II., p. 869): Mercurin oder Auxentius ist dasselbe Ungeheuer unter zwei Namen. Er hat den ersten aufgegeben, aus Furcht erkannt zu werden; er hat den zweiten angenommen, um das gemeine Volk zu gewinnen.

Isaak hatte in dem Namen Hilarius wohl einen gleichbedeutenden Ersatz für Gaudentius haben wollen. Denn daß er nicht das Ansehen des kurz vorher (368) verstorbenen hl. Hilarius v. Poitiers hat mißbrauchen wollen, dafür zeugt die Erklärung zu II. Thess. II, 1: „Solent enim tergiversatores, ut fallant, sub nomine clari alicuius viri epistolam fingere; ut auctoritas nominis possit commendare, quod per se ipsum recipi non posset“.

Wir besitzen einen fragmentarischen Traktat „contra Arianos“, der als Werk des hl. Hilarius auf unsere Zeit gekommen ist. Seine auffallende Übereinstimmung mit der Ambrosiasterquaestion 97 in Gedanken und Form hat Morin veranlaßt, diese Schrift dem Ambrosiaster zuzuschreiben. Wir wissen, daß dieser sich in mindestens einer seiner Veröffentlichungen des Namens Hilarius bedient hat, und können daher annehmen, daß der Traktat von Isaak Hilarius veröffentlicht worden ist. Die falsche Zuschreibung erklärt sich einmal aus der Gleichheit der Namen und dann aus der naturgemäßen stofflichen Verwandtschaft des Traktates mit dem großen Werke des hl. Hilarius von Poitiers über die Trinität. So nennt denn auch der Katalog der Bibliothek von Lorsch aus dem zehnten Jahrhundert beide Schriften nebeneinander und unter demselben Autor:

No. 338. sancti Hilarii libri XII de sancta trinitate adversus Arrianos in uno codice.

No. 339. . . . et eiusdem adversus Arrianos . . . .

## § 7. Der zweite Versöhnungsversuch.

Die bisherigen Untersuchungen haben als Resultat ergeben, daß der Kommentar zum Römerbriefe separat erschienen ist, und daß Isaak mit dieser Veröffentlichung nicht nur apologetische Zwecke verfolgte, sondern zugleich von ihr seine Begnadigung erhoffte. Wir wissen, daß seine Hoffnungen sich nicht erfüllten, dürfen aber andererseits überzeugt sein, daß der Wunsch, nach Rom zurückzukehren, im Herzen des Konvertiten immer reger wurde.

Der Text der zwölf letzten Kommentare bildet nun den Prüfstein für unsere bisherigen Ausführungen. Er muß nämlich folgendes ergeben: Entweder hat der Mißerfolg auf Isaak verbitternd gewirkt, und dann würden die Kommentare erneute Angriffe auf Damasus enthalten, oder die lange Wartezeit, die harte Prüfung hat für den Verbannten die Stunde der Einsicht und Umkehr schlagen lassen, und dann müßten die Kommentare dies bestätigen. Das letztere ist nun unverkennbar der Fall, und wir haben auch in dieser Tatsache ein Zeugnis dafür, daß unsere Hypothesen bezüglich des Römerbriefes nicht willkürlich aufgestellt sind.

Unstreitig die wichtigste Stelle findet sich in der Erklärung zu I. Tim. III, 14: „Ecclesia est domus Dei; ut cum totus mundus Dei sit, ecclesia tamen domus eius dicatur, cuius hodie rector est Damasus.“ Der vorausgehende Paulustext lautet: „ut scias, quemadmodum oporteat te in domo Dei conversari.“ Welch ein Gegensatz zu jener bekannten Stelle im Kommentar zum Römerbrief! Dort eine trotzig, drohende Forderung, hier bedingungslose Unterwerfung, völlige Anerkennung des regierenden Papstes. Derselbe Geist spricht aus der Erklärung zu I. Tim. III, 6. Paulus sagt dort: „Non neophytum, ne in superbiam elatus, in iudicium incidat diaboli.“ Dazu bemerkt Isaak — und seine Worte sind wie ein Schulbekenntnis und eine Entschuldigung: „Verum est quia rudes in fide solent extolli superbia, maxime si accipiant ordinem; novitate enim et potestate inflatur, arbitrans se prae caeteris digniorem. Videns enim primo anno nativitatis collatum in se honorem, putat non magis ad suum, sed ad aliorum profectum se vocatum, quasi beneficium religioni det magis, quam accipiat a ea; per quam rem elatus incurrit laqueum diaboli. Inventa enim occasione superbia illius, Satanus praecipitat eum.“

Dieselbe Gesinnung bezeugt der Kommentar zu I. Tim. V, 19 und 20. Vers 19: „Adversus presbyterum accusationem ne repperis“. Quoniam huius ordinis sublimis honor est (huiusmodi enim

vicarii Christi sunt), ideirco non facile de hac persona accusatio debet admitti. Incredibile enim debet videri istum, qui Dei antistes est, criminoſe verſatum, ſicut credibile eſt ſcenicum eſſe turpiſſimum. Vers 20: „Delinquentes autem coram omnibus argue, ut caeteri metum habeant.“ Quomodo non facile credi debet de presbytero crimen; ſi probetur tamen aut ſit manifeſtum quia irreverenter verſatus eſt, publice praecipit arguendum, ut et caeteri terreantur, quod non ſolum ordinatis proficit, ſed et plebi; quando enim vident dignitoſum virum erroris cauſa corripī, neceſſe eſt, ut ſibi caveant.

In der Erklärung zu Phil. II, 1 ſchreibt der Autor: „ſine dubio enim erant inter eos diſſidententes et inquieti, et qui inani gloria ſtuderent, contendere et vincere volentes cum animi atrocitate, ubi praemium non eſt: ſed parit lites et rumpit charitatem.“

Der hl. Hieronymus ſchiebt die Schuld an dem verfehlten Leben des „quidam ex Hebraeis“, von dem er im Tituſkommentar ſpricht, auf die einſeitige Beſchäftigung mit Studien über Geſchlechtsregister. Iſaak — denn kein anderer iſt dort wohl gemeint — hätte lieber nach den wahren Gütern des Chriſtentums ſtreben ſollen, als daß er über Nebensachen die Hauptsache vergaß. Dieſe Erkenntnis iſt dem Konvertiten ſelbſt aufgegangen, da er die Stelle I. Tim. I, 3—4 ſo erklärte: . . . obsecrat episcopus coepiscopum suum, ne pateatur Iudaeos aliter populum, quam ab Apostolo tradebatur, docere; ne oblectarentur fabulis, quas narrare consueti sunt Iudaei de generatione suarum originum, de Abraham, et Isaac, et caeteris patriarchis, et de circumcissione et his quae postea tradita sunt a Moyse; ne circumvenirentur ad haec colenda, quae carnaliter data fuerant. Quid enim opus est generationum, quas constat esse infinitas per traducem, facere mentionem, et quid et quatenus factum est sub unoquoque eorum; et non potius compendio per fidem salutem quaerere? Inde enim quaestiones oriuntur, cum quid, et quomodo, et quare factum est, tractatur: quae res impedit salutem.

Faſſen wir das Ergebnis aller zitierten Stellen zuſammen, ſo müſſen wir ſagen: Damasus konnte nicht mehr verlangen, als was Iſaak nun anbot, bedingungsloſe Unterwerfung. In dem ehemaligen Gegner des Papſtes iſt eine überräſchende völlige Veränderung eingetreten, die alte Feindschaft iſt vergesſen, der frühere Haß hat einer reuigen Stimmung Platz gemacht, und nun, nach langen Jahren, drängt ſich auf die Lippen des Verbannten das Geſtändnis: peccavi.

Eine einzige Stelle ſcheint ſich in den Reigen der anderen nicht zu fügen. Als Erklärung zu I. Tim. VI, 9—10 leſen wir:

„Nihil tam asperum, tamque perniciosum est, quam si ecclesiasticus, maxime qui in sublimi loco est, divitiis huius saeculi studeat; quia non solum sibi ipsi, sed et caeteris obest. Contrariam enim formam dat hominibus; necesse est enim multos imitatores eius existere ad perditionem. Quanto enim honorificentior ordine est, tanto magis suadet imitandum se, maxime in hac re, quae in ista vita proclivis est; avaritia enim omnia mala potest admittere.“

Dem Papste ist der Vorwurf des Geizes wohl nicht gemacht worden, und wir können daher in den obigen Worten eine freimütige Mahnung sehen, die ihre Erklärung in II. Cor. VI, 4 findet. „Dei ministri sine adulatione docent, ut ei, cuius ministri sunt, placeant, non sicut pseudoapostoli, qui scientes non se a Deo missos, praesenti utilitati studebant“.

Eine tendenziöse Befangenheit lehnt der Kommentator auch in der Erklärung zu II. Cor. IV, 5 ab. „Nec enim nos ipsos praedicamus, sed Christum Iesum Dominum nostrum“. Hoc est, non nostram gloriam annuntiamus, ne quis nos dicat propter nos ipsos evangelizare; ut nobis proficiat forte ad tempus: sed Iesum Dominum nostrum annuntiamus, subjicientes nos virtuti majestatique eius. Quando enim nullum gravamus, nullum concutimus, et Christum Dominum nostrum fatemur; quid est ut elati iudicemur quasi pro nostra propria utilitate praedicare, ut gloriosi appareamus?

### § 8. Die Selbstverteidigung eines Predigers.

Wir haben durch die Ausführungen des vorangehenden Kapitels festgestellt, daß Isaak sich mit den Kommentaren zu zwölf Paulinischen Briefen an Papst Damasus gewandt und seine Bitte um Begnadigung erneuert hat. Es erhebt sich nun die Frage, ob dieser zweite Versuch von mehr Glück begünstigt war, als der erste. Für die Beantwortung dieser Frage kommt in erster Linie in Betracht eine Schrift, die der Laterankanoniker Trombelli veröffentlicht hat. Es handelt sich hier um einen Libellus des „hl.“ Hilarius, in dem ein Prediger seine Predigtweise darlegt, und dann seine Ausführungen mit einer Bitte um Wiederaufnahme in die Kirche schließt. Morin glaubte in dem Bischof Tiberianus Baeticus den Autor dieser Schrift gefunden zu haben, während Wittig sich für den Ambrosiaster entschied, wohl nicht zu Unrecht<sup>1)</sup>. Denn der Gedankenkreis, den der Libellus verrät, deckt sich auffallend mit den Anschauungen Isaaks über die Bedeutung und erhabene Stellung des Judentums, über

<sup>1)</sup> Vgl. Kg. Abhandl. IV, S. 40 f. und VII, S. 32 f.

die Schöpfung des Menschengeschlechtes usw., während andererseits nichts gegen die Autorschaft des Konvertiten spricht.

Wenn der Libellus tatsächlich von Isaak stammte, dann hätten wir in ihm ein wertvolles Zeugnis für die Aussöhnung des Verbannten mit dem Papste. Denn wir müßten annehmen, daß Damasus auf Grund der eingereichten Kommentare mit ihrem Autor in Verbindung trat und von ihm eine schriftliche Rechtfertigung forderte. Diese wurde in dem Libellus gegeben und hat auch wohl Isaak die Erlaubnis zur Rückkehr verschafft. Die Tatsache der Begnadigung ergibt sich jedoch mit Sicherheit aus den Quaestionen.

### § 9. Die Quaestionen zum Alten und Neuen Testamente.

Die Ambrosiasterstudie Souters hat die Einheit des Autors der Kommentare und der Quaestionen erwiesen, und sie hat so allseitige Zustimmung gefunden, daß demgegenüber der Widerspruch Kihns wenig besagen will. Wir wissen aus der neuesten Ausgabe der Quaestionen, daß sie in drei verschiedenen Rezensionen vorliegen. Als älteste derselben stellt sich jene dar, welche 151 Untersuchungen über Fragen aus dem Alten und Neuen Testamente enthält. Sie muß spätestens im Jahre 384 erschienen sein, denn aus diesem Jahre stammt der Brief, in dem Damasus dem hl. Hieronymus 5 Fragen vorlegt, die den ersten zwölf Untersuchungen entnommen sind. Wo und wann hat Isaak nun die Quaestionen verfaßt?

Daß die Reihenfolge der Quaestionen, wie sie in der ersten Ausgabe geboten ist, auch die Ordnung darstellt, in welcher sie nacheinander verfaßt wurden, ist wohl im allgemeinen anzunehmen, für einzelne mag es auch wiederum nicht zutreffen. Eine der ersten Untersuchungen, in der ersten Rezension No. 4, lockt zu einem Vergleich mit bekannten Stellen des Kommentars zum Römerbriefe.

Quaest. IV, 2.

Nunc videamus an conveniat his, qui Dei iudicium audientes rident futurum . . . ut quid hic peccantes per potentiam securi sunt, alii leges inludunt . . . iustis accusatio componitur . . . ; illi autem qui per potentiam leges contempserunt aut tergiversatione illuserunt iniquitatem sectantes, sic gloriosi in his, ut ipsi iustitiae

Röm. XIII, 2.

Hoc contra illos est qui per potentiam fortes sunt, aut qui ab aliquo deprehendi se posse non credunt, et per hoc illudere se legem putant; ostendit his Dei esse legem, et non evasuros iudicium Dei, qui ad tempus aliquo pacto evadunt.

insultare viderentur, ut humiliati et confusi tormentis subiciantur in conspectu eorum, in quorum malis et despectatione gaudebant, ut et ipsi de poena illorum laeti Deo gratias referant, apud quem solum personarum acceptatio cessat.

Röm. II, 3.

Per se enim iudicaturus est Deus, apud quem cessat adulationis et personarum acceptatio.

Die zitierte Stelle aus den Quaestionen steht formell wie inhaltlich in unverkennbarer Beziehung zu den beiden anderen. Es geht aus der Gesinnung des Schreibers derselben und der stellenweise wörtlichen Übereinstimmung hervor, daß die vierte Untersuchung und wohl noch eine ganze Reihe der folgenden in Spanien verfaßt sind, und zwar zur Zeit, als der Kommentar zum Römerbriefe entstand, um die Mitte der siebziger Jahre. Für Spanien als Abfassungsort mancher Untersuchungen zeugen noch viele Momente, die Souter in den Prolegomena seiner Quaestionenausgabe aufgezählt hat. (S. 21.)

Reicheres Material zur Bestimmung von Entstehungsort und -zeit bietet die 115. Untersuchung<sup>1)</sup>. Im 49. Abschnitt derselben lesen wir: „Ecce scimus fame laborasse Italiam et Africam, Siciliam et Sardiniam . . . quid dicemus de Pannonia, quae sic erasa est, ut remedium habere non possit?“

Die Verwüstung Pannoniens durch die Quaden fiel in das Jahr 374. In derselben Quaestion wird erzählt, daß der Kult des Bacchus, der Allmutter Isis, des Mithras und vieler anderer Götter in voller Blüte stehe. Das konnte nicht nach dem Jahre 382 sein, in welchem Gratian das Tempeleigentum konfiszierte.

Im 16. Abschnitt schreibt Isaak: „hic enim in urbe Roma et finibus eius, quae sacratissima appellatur, licet mulieribus viros suos dimittere“. Isaak ist also wieder in Rom, und dieser Umstand verweist uns in die Jahre nach 378. Die lange Reise von Spanien ist dem Konvertiten noch frisch im Gedächtnis, da er im 19. Abschnitt scherzend bemerkt: „aliquis prohibeat, ne quis de urbe Roma transvolet in Hispaniam“<sup>2)</sup>.

Qu. 115 ist also zwischen 379 und 381 in Rom entstanden.

<sup>1)</sup> Die Ausführungen über die 115. Quaestion sind schon in früheren Arbeiten enthalten; wir geben sie jedoch der Vollständigkeit wegen hier nochmals in gedrängter Kürze. — <sup>2)</sup> So Wittig in „Der Ambros. Hil.“ S. 35.

In qu. 125 wird Eusebius von Vercelli († 371) so zitiert, daß man nur an einen längst Verstorbenen denken kann (. . . Eusebii, quondam egregii viri . . .)<sup>1)</sup>.

Für das Erscheinen der ersten Ausgabe der Quaestionen ist also das Jahr 384 festzuhalten, wobei sich für einzelne Untersuchungen noch ein genaueres Datum als Abfassungszeit ergibt. Nach 398 mag Isaak eine neue, veränderte Ausgabe seines Werkes veröffentlicht haben. Denn aus diesem Jahre stammt ein Brief des hl. Hieronymus an einen Presbyter Euangelos, in welchem er schreibt: *misisti mihi volumen ἀνόνομον ἀδέσποτον* et nescio . . . . Es handelt sich um die höchstwahrscheinlich einzeln erschienene qu. 109 der zweiten Rezension, die in der ersten sich nicht findet, und in welcher der hl. Geist mit Melchisedech identifiziert wird<sup>2)</sup>.

Diese zweite Rezension verrät uns interessante Einzelheiten, welche nicht nur unsere früheren Aufstellungen bestätigen, sondern auch Licht auf die Lebensumstände Isaaks nach seiner Rückkehr aus der Verbannung werfen.

Wittig hat für Isaak die Würde des Priestertums in Anspruch genommen und glaubt jetzt sogar mit Brewer, daß er Bischof geworden ist. Wenn unser Konvertit die Priesterwürde nicht besessen hätte, so wäre es eigentlich unverständlich, daß ein Rechtsgelehrter sich soviel, ja fast allein mit theologischen Studien befaßt haben sollte und zu seiner Rechtfertigung theologische Werke schrieb, worin er das Amt des Lehrens ausdrücklich jenen vorbehielt, welche besonders dazu berufen wurden. Es ist nun natürlich, daß Isaak nach seiner Begnadigung wieder in Amt und Würden eingesetzt worden ist, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß dies in Rom geschah.

In qu. 101 (2. Ausg.) lesen wir nämlich:

1. Dum iussis caritatis parere volumus, in vituperationem forte cademus, qui de re, quae nulli aliquando in dubium venit, scribimus, quia, cum amicitiam offendere nolumus, studium quod ad aliquam rem occultam revelandam proficere debuit, intricamus, quamvis propter nimiam stultitiam cuiusdam hoc adseverantis, quod in subiectis pandemus, istud et nobis iniunxerit caritas memorata, ne, cum nemo ad haec diu responderet, in peius proficeret et diu in vano exercitatus emendari non possit; hoc enim caritatis studium est, quae non quaerit, quae sua sunt.

<sup>1)</sup> Nach Souter, *A study of Ambrosiaster*. (Texts and Studies, V, VII, No. 4). Cambridge 1905. — <sup>2)</sup> Wittig, *D. Ambros. Hil. S. 25*.

2. Quidam igitur, qui nomen habet falsi Dei, duce stultitia et civitatis Romanae iactantia levitas sacerdotibus et diaconos presbyteris coaequare contendit.

Qu. 101 richtet sich gegen die Behauptung eines römischen Diakons, vielleicht des Mercurius<sup>1)</sup>, der den Diakonat über den Presbyterat stellte. Wäre Isaak kein römischer Priester gewesen, so hätte er keine Veranlassung gehabt, gegen die römischen Diakone eine so geharnischte Epistel zu verfassen, und er hätte sich auch nicht gegen den möglichen Vorwurf zu verteidigen brauchen, er spreche pro domo (caritas non quaerit quae sua sunt). Für Isaak als Priester spricht auch die Freundschaft mit den Diakonen (cum amicitiam offendere nolumus). Der Konvertit hat wohl infolge der Erfahrungen seiner Amtstätigkeit sich veranlaßt gesehen, die Rechte seines Standes zu wahren.

Daß wir uns mit unseren Hypothesen bezüglich der Person Isaaks auf sehr solidem Boden befinden, beweist der Umstand, daß diese polemische Quaestion erst in der zweiten Rezension steht. Natürlich; aus Spanien zurückgekehrt, brauchte der Konvertit doch eine gewisse Zeit, um in Rom festen Fuß zu fassen, und er mußte währenddessen jeden Anstoß möglichst vermeiden. Wer ist denn auch so töricht, den Ast abzusägen, auf dem er sitzt. Andererseits sind auch Freunde so schnell nicht erworben.

Ebenfalls nur in der zweiten Rezension findet sich die Quaestion 46.

Wir entnehmen ihrem ersten Abschnitt folgenden Satz:

„Sunt quidam inter nos qui partim negotiis saecularibus occupati, partim minus studiosi circa sacras scripturas, errorem patiuntur putantes Samuhelem sacerdotem fuisse“.

Daß unter „nos“ die Mitglieder des römischen Klerus zu verstehen sind, — denn an diesen dürfen wir nach den bisherigen Ausführungen wohl denken — geht daraus hervor, daß der Tadel wegen Beschäftigung mit weltlichen Dingen und wegen mangelhafter Schriftkenntnis doch nur gegenüber Klerikern Geltung hat. Isaak fühlt sich also zur Zeit, als er die Quaestionen in zweiter und veränderter Ausgabe erscheinen ließ, mit der römischen Geistlichkeit eins (inter nos).

Wir erinnern uns hier einer Stelle aus dem Kommentar zum ersten Briefe an Timotheus, die gerade in diesem Zusammenhange

<sup>1)</sup> So *Turner* in *The Journal of Theolog. Stud.* VII, 1906, S. 282 ff.

nicht ohne Interesse ist. Dort schreibt nämlich unser Autor (zu I. Tim. 2, 1—4):

„Haec regula ecclesiastica est qua utuntur sacerdotes nostri, ut pro omnibus supplicent, deprecantes pro regibus huius saeculi“.

Wittig bemerkt in seiner Ambrosiasterschrift (S. 37) hierzu, daß man zwar annehmen kann, der Kommentator habe hier seine Person zurücktreten lassen, daß aber andererseits der Ausdruck „sacerdotes nostri“ der damaligen Lage Isaaks durchaus entspricht. Der Verbannte war eben auch aus dem Kreise der Priester ausgeschlossen. Wir begegnen der Wendung „sacerdotes nostri“ noch einmal in der Quaestion 109, wo es heißt: „nostri autem sacerdotes super multos cottidie nomen domini et verba benedictionis imponunt . . .“ Da die Quaestion 109 sich zum ersten Male in der zweiten Rezension der „Untersuchungen“ findet, und da sie, wie bekannt, den Anlaß zu dem Briefe des hl. Hieronymus an Euangelus vom Jahre 398 bildet, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß die zweite Rezension der Quaestionen nicht zu lange nach dem Jahre 398 erschienen ist. Ein stichhaltiger Grund steht dieser Annahme nicht im Wege, und der Umstand, daß dann zwischen der Veröffentlichung der beiden Quaestionenausgaben ein Zeitraum von 15 oder mehr Jahren läge, gibt ihr sogar ein gewisses Gewicht. Wenn wir nun mit Brewer und Wittig die Ansicht vertreten wollten, Isaak sei in späteren Lebensjahren Bischof geworden, so wären wir in der Lage zu sagen, als er die „Untersuchungen“ zum zweiten Male herausgab, war er es noch nicht. Der Ausdruck „sacerdotes nostri“ erhält nämlich eine willkommene Beleuchtung durch einen Satz, den wir im 2. Abschnitt der 109. Quaestion lesen: „sacerdotes autem quos antistites dicimus regulam habent verbis solemnibus ordinatam . . .“ Ein Bischof würde so nicht geschrieben haben. Wenn Isaak also wirklich Bischof geworden ist, dann kann dies frühestens um das Jahr 400 geschehen sein. Es liegt uns jedoch fern, in diesen Ausführungen mehr sehen zu wollen, als die flüchtige Eröffnung einer für unsere Frage nicht uninteressanten Perspektive.

Wir wenden nunmehr unsere Aufmerksamkeit einer Reihe von Quaestionen zu, welche bereits mehr als einmal der Gegenstand wissenschaftlicher Kontroverse waren, wir meinen die Quaestionen 100 und 116—121. Da sie sich unverkennbar als Predigten darstellen, so können sie bei der Erörterung der Frage, ob der Ambrosiaster ein Priester war, nicht übergangen werden. Sie geben aber auch uns, die wir an der Person Isaaks für die Autorschaft der Ambrosiasterschriften festhalten, eine neue Waffe in die Hand

für die Verteidigung unserer Ansicht, daß der Konvertit nach seiner Rückkehr aus der Verbannung wieder in Amt und Würden eingesetzt wurde. Eine exakte Untersuchung über die Verwaltung des Predigtamtes im 4. Jahrhundert liegt zwar nicht vor, wir können uns aber mit den Angaben begnügen, die der Ambrosiaster selbst in seine Erklärungen der Paulinischen Briefe gelegentlich einfließen läßt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir in diesem Punkte auf die Ambrosiasterstudie Wittigs, welcher den in den Kommentaren gegebenen Stoff bereits verarbeitet hat. (S. 36 bis 38.) Gleichwohl ist es uns vergönnt, das dort Gesagte in recht glücklicher Weise ergänzen zu können, indem wir den Erklärungen zum Epheserbriefe folgende Sätze entnehmen (zu Eph. 4, 11—12): „ . . . nunc autem interpretes prophetae dicuntur. Evangelistae diaconi sunt, sicut fuit Philippus; quamvis non sint sacerdotes, evangelizare possunt sine cathedra“. Dieses Recht der Diakonen, zu predigen, scheint aber damals außer Anwendung gekommen zu sein; denn der Ambrosiaster sagt weiterhin: Mit der Ausbreitung der Kirche fixierten sich auch die notwendigen Ämter, und ihr Wirkungskreis wurde genau festgelegt, „ut nullus de clericis auderet, qui ordinatus non esset, praesumere officium, quod sciret non sibi praeditum vel concessum. Hinc ergo est, unde nunc neque diaconi in populo praedicant neque clerici vel laici baptizant“.

Nehmen wir hierzu noch eine Stelle aus dem Kommentar zu Röm. 12, 1—3, wo es heißt: „nec enim si quis bonae vitae sit, ex eo sibi etiam doctrinae prudentiam debet defendere: aut quia peritiam habet Legis, levitarum sibi obsequia vindicare debet“, so dürfen wir sagen: Der Ambrosiaster ist nicht Laie, denn als solcher hätte er keine Predigten geschrieben, und hätte auch, nachdem er selbst unter die Lehrer gegangen, das Lehramt nicht so ausschließlich den Priestern vorbehalten. Er ist aber auch nicht Diakon, weil er auch als solcher nicht predigen durfte. Und daß er in seinen Schriften Predigten veröffentlicht hätte, die er für andere angefertigt hatte, ist kaum anzunehmen.

Wir möchten nicht verfehlen, noch auf eine bisher unbeachtete Parallele aufmerksam zu machen. Wir lesen nämlich

im Kommentar zu Phil. 3, 5—7:

Hebraei tamen propter Abraham dicti sunt . . . . non ex Heber, qui sexta generatione est super Abraham.

in der Quaestion 44, 10:

Hebraei ex Habraham dicti sunt.

Wie trefflich passen beide Stellen zu Isaak dem Genealogienforscher!

Über die Adresse der „Untersuchungen“ gibt uns Quaestion 44, 12 Aufschluß:

„Noster ergo profeta est Hieremias. quamvis enim in omnibus profetis gentes participes doni sui ostenderit deus, ad Hieremiam tamen specialiter dicit, quia nobis illum dedit profetam. Hic enim novum testamentum futurum significavit, quod plus gentibus proficeret quam Iudaeis.“

Dieses Werk richtet sich also nicht an die Juden. Überhaupt scheinen des Verfassers jüdenfreundliche Bestrebungen wenig Erfolg und üblen Lohn gefunden zu haben. In einer Quaestion aus späterer Zeit, welche im Anhang der Ausgabe Souters steht, lesen wir nämlich: „quoniam sunt quidam, qui . . . dubitant vel de dei filio vel duos unum esse — perfida enim et contumax natio Iudaeorum, quibus fons legis et sacramentorum thesauri patuerunt, non ambigit, sed nefariis pernegat vocibus —, . . .“

Die zweite Rezension der Quaestionen enthält nicht mehr die allgemeinen Erklärungen der Paulinischen Briefe<sup>1)</sup>. Es ist wohl anzunehmen, daß sie weggeblieben sind, weil die Kommentare inzwischen zu großem Ansehen gelangt waren.

Als Abschluß dieses Abschnittes (§) mag, wie es vorher bei den Kommentaren geschehen ist, eine Übersicht über die Nachrichten gegeben werden, welche die von Becker edierten Bibliothekskataloge über die Verbreitung und Überlieferung der Quaestionen bieten. Wir glauben dazu umso mehr berechtigt zu sein, als durch diese Notizen die Prolegomena Souters eine Ergänzung erfahren. Die Quaestionen sind nun in folgenden Katalogen genannt, und zwar der Überlieferung gemäß als Werk des hl. Augustinus:

Reichenau, J. 822, (B. 6, 57):

(St. Augustini) quaestionum diversarum.

Reichenau, J. 823—838, (B. 7, 48):

Boldman presb. attulit lib. quaestionum St. Augustini veteris ac novi testamenti continentem capita . . . .

Lorsch, 10. Jahrh. (B. 37, 173):

(St. Augustini) liber quaestionum veteris ac novi testamenti centum viginti septem in uno volumine.

<sup>1)</sup> Souter, Prolegomena.

Fulda, 12. Jahrh. (B. 128, 50):

liber quaestionum sancti Augustini veteris et novi testamenti  
CXXVII.

St. Maximin-Trier, 11. od. 12. Jahrh. (B. 76, 16):

quaestiones eiusdem (Aug.) veteris et novi testamenti. (150 qu.).

Drei Nachrichten geben, nebeneinander gestellt, der kühnsten Kombination Raum. Im irischen Liber Hymnorum (11. Jahrh.) ist eine Stelle aus der Quaestion 79 ohne Nennung eines Namens, also vielleicht aus einem anonym vorliegenden Quaestionenexemplar zitiert<sup>1)</sup>. Das von Irland aus gegründete Kloster St. Gallen besaß in seiner Bibliothek ein anonymes Werk „Quaestiones zum Alten und Neuen Testamente.“ (B. 15, 111. 9. Jahrh.) Ebenso wies die Bibliothek des von Iren gegründeten, an alten Schätzen reichen Klosters Bobbio ein Buch auf, das unter folgen dem Titel angeführt ist: *librum I quaestionum cuiusdam in veteri et novo testamento . . .* (B. 32, 289. 10. Jahrh.). Sollte wirklich hier mehr als ein bloßer Zufall vorliegen? In Irland ein (möglicherweise) anonymes Exemplar der „Untersuchungen zum Alten und Neuen Testamente“, in der irischen Gründung St. Gallen ebenfalls, und in dem irischen Kloster Bobbio desgleichen! Sollten die Kataloge mehr verraten, als aus den Handschriften zu ersehen war, die alle den hl. Augustinus als Autor nennen, während doch die Quaestiones sicherlich anonym erschienen sind? — Wir begnügen uns damit, diese Tatsachen angeführt zu haben, und nehmen nun von den Quaestiones Abschied, um im letzten Kapitel dieser Arbeit an ein Problem heranzutreten, das wir nicht übergehen zu können glaubten.

### § 10. Hieronymus—Damasus—Isaak.

Wir haben im Verlaufe dieser Studie mehrfach Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, in wie großem Ansehen die Kommentare und „Untersuchungen“ seit der ältesten Zeiten standen. Umsomehr muß es befremden, daß der hl. Hieronymus ihrer nirgends in seinen Schriften Erwähnung tut. Wir glauben die hierdurch entstehende Schwierigkeit nicht besser darlegen zu können, als Zahn es bereits getan hat<sup>2)</sup>, und da für alles wissenschaftliche Arbeiten die präzise Fragestellung das erste Erfordernis bildet, so sei es uns gestattet, seine klaren Ausführungen wörtlich anzuführen:

„Noch merkwürdiger ist das beharrliche Schweigen des Hieronymus über diesen originellen, und zumal über diesen lateinischen

<sup>1)</sup> Souter, A study, S. 164. — <sup>2)</sup> Theol. Litt. Blatt. 1899. S. 313—317.

Exegeten. Er, der es schmerzlich empfindet, so wenige lateinische Kirchenschriftsteller und an so später Stelle erst solche nennen zu können (v. i. 53) und von den Lateinern seiner Zeit manchen recht unbedeutenden und ihm selbst recht unsympathischen Mann in seinen Katalog aufgenommen hat, hält diesen Exegeten und sein Werk keiner Erwähnung wert. . . . Er scheint diesen wichtigen Kommentar überhaupt nicht zu kennen, wenn er in der Vorrede zum Kommentar über den Galaterbrief schreibt: *aggređiar opus intentatum ante me linguae nostrae scriptoribus*, und wenn er als einzige Ausnahme den Rhetor Marius Victorinus nennt, der von der Schrift nichts verstanden habe. Und doch ist schwer denkbar, daß Hieronymus während seines zweiten dreijährigen Aufenthaltes in Rom (382—85) von dem einige Jahre früher dort herausgegebenen, umfangreichen und wie die Geschichte des Buches zeigt, sehr beachteten Kommentar und dessen Verfasser nichts gehört haben sollte.“

Fürwahr, es wird keine Studie über die Persönlichkeit des Ambrosiasters versäumen dürfen, wenigstens versuchsweise das Schweigen des Eremiten von Bethlehem zu erklären, und gerade diese Erklärung wird immer der Prüfstein für alte und neue Hypothesen bleiben. Wir glauben sagen zu dürfen, daß sie noch nie so glücklich und glaubhaft ausgefallen ist, als in der Ambrosiasterschrift Wittigs. Es liegt auch auf der Hand, daß Hieronymus, da er für das Übergehen der Ambrosiasterwerke keine sachlichen Gründe hatte, sich eben von persönlichen Motiven leiten ließ, und wir begreifen diese Motive durchaus, wenn Isaak der Autor der genannten Werke war. Hieronymus nahm eben den Mann nicht ernst, der in kaum mehr als zwei Jahrzehnten die unglaublichsten Entwicklungsphasen durchgemacht hatte, — Jude, Advokat, Christ, Diakon, Priester, Apostat, Führer der Partei des Gegenpapstes, Verbannter in Spanien, und doch ein Mann, der, nach Rom zurückgekehrt, garnicht daran dachte, seine Rolle ausgespielt zu haben. Nach dem Vorgange von Zahn und Wittig glauben auch wir in dem „*quidam ex Hebraeis*“, den der Palästinenische Gelehrte im Tituskommentar erwähnt, Isaak wiederzuerkennen. Also noch im Jahre 386 schreibt Hieronymus über ihn „*qui se Romae in Christum credidisse simulabat*“ (das war im Anfang der siebziger Jahre), er hält allem Anschein nach seine ganze christliche Überzeugung für zweifelhaft.

Hat Hieronymus den separat als Werk eines Hilarius erschienenen Kommentar zum Römerbriefe gekannt? Wir haben für

die Veröffentlichung desselben ungefähr das Jahr 378 in Anspruch genommen, und wenn diese Annahme den Tatsachen entspricht, so ist mehr als wahrscheinlich, daß der Kommentar auch seinen Weg nach Bethlehem gefunden hat. Ob dies nun durch Vermittlung des Papstes geschehen ist oder nicht, und ob der hl. Kirchenlehrer, wenn der Buchhandel ihm die Schrift zugeführt hatte, den Autor erraten hat oder sich durch den Namen Hilarius täuschen ließ, das wird wohl für immer eine offene Frage bleiben. Soviel aber können wir sagen, während seines zweiten römischen Aufenthaltes hat Hieronymus erfahren, von wem die Erklärungen und Untersuchungen stammten, und hat in das hl. Land den Entschluß mitgenommen, sie totzuschweigen.

Es ist nicht unmöglich, daß die nach dem Geschmack des Papstes zugeschnittenen Quaestionen Isaak wieder ein Kirchenamt verschaffen sollten, nachdem ihm die Kommentare die Erlaubnis zur Rückkehr aus der Verbannung erwirkt hatten, doch nehmen wir weder für noch gegen diese These Stellung.

### Schlußwort.

Wir wollen im folgenden die Ergebnisse unserer Studie kurz zusammenfassen und 1. einen gedrängten Überblick über die Grundlagen unserer Hypothese geben und im Anschluß daran 2. den heutigen Stand der Ambrosiasterfrage gemäß unseren Untersuchungen in knappen Worten darstellen.

1. Eine Reihe von Ausführungen des Kommentars sind sachlich durch den Bibeltext und seinen Inhalt durchaus nicht nahegelegt; weder wissenschaftliches noch paränetisches, weder dogmatisches noch disziplinares Interesse hat sie eingegeben. Der Bibeltext gibt nur einen rein äußerlichen Anlaß zu diesen Ausführungen, welche Anspielungen auf Ereignisse enthalten, die bei den Lesern als bekannt vorausgesetzt werden; sie lassen sich nur aus einem spezifisch persönlichen Interesse des Kommentators erklären, der für seine Auffassung, Beurteilung und Bewertung jener Ereignisse und Erlebnisse eine Stütze und Autorität im Bibeltext sucht und zu finden glaubt. Sie sind eine Eigenart dieses Kommentars, die sich in keinem anderen findet. Sie sind und bleiben unverständlich, wenn man sie nicht persönlich zu deuten imstande ist. Es gibt keine literarische Persönlichkeit jenes Zeitalters, mit der sich diese Eigentümlichkeit des Kommentars in Beziehung bringen ließe; aber un-gezwungen erklären sie sich aus den Lebensereignissen und Erfahrungen Isaaks. Andererseits geht aus den beiden Ambrosiaster-

schriften hervor, daß ihr Autor mit einer gewissen gesellschaftlichen Stellung in Rom eine nicht gewöhnliche Bildung, vielseitiges Interesse und gediegene Rechtskenntnisse verband. Vergleichen wir diese Momente mit dem, was wir über Isaak wissen, so können sie uns in unserer Stellungnahme für ihn nur bestärken.

2. Isaak ging im Jahre 372 nach Spanien in die Verbannung. Dort schrieb er einen in erster Linie an die Juden gerichteten apologetischen Kommentar zu den Paulinischen Briefen. Den Römerbriefkommentar ließ er zuerst erscheinen und sandte ein Exemplar an Papst Damasus, in der freilich trügerischen Hoffnung, sich durch diese Schrift zu rehabilitieren. Die Veröffentlichung des Gesamtkommentars, dessen Teile ohne den Römerbrief wohl dem Papst eingereicht wurden, scheint ihm die Erfüllung seiner Wünsche gebracht zu haben. Nach Rom zurückgekehrt, wurde der Konvertit bald oder später wiederum in Amt und Würden eingesetzt, und widmete sich weiterhin seiner literarischen Tätigkeit. Es erschienen aus seiner Feder nacheinander drei Ausgaben der Quaestiones, von denen mindestens die beiden ersten auch von ihm besorgt wurden.<sup>4</sup>

So mag denn diese Studie die vielumstrittenen Ansprüche Isaaks auf die Ambrosiasterschriften wiederum geltend machen. Sie ist eine neue Antwort auf die alte Frage und doch in gewissem Sinne keine neue Lösung. Die Morin-Wittigsche Hypothese liegt ihr zugrunde, freilich vielfach modifiziert. Die Erkenntnis, daß der Kommentar zum Römerbriefe ein Sonderstück darstellt, ferner die Bestimmung von Zweck und Zeitpunkt seiner Veröffentlichung, sind ihre wichtigsten Ergebnisse. Diese boten uns das Fundament, auf dem wir unter entsprechender Abänderung des früheren Planes das alte Haus neu aufführen konnten; wer das alte gekannt, wird diese und jene Teile desselben wiederfinden, oft aber anders gestellt. Soviel ist sicher, wenn wir die Gründe abwägen, welche für alle von anderer Seite bisher genannten Ambrosiasterkandidaten sprechen, und die erdrückende Fülle von Momenten dagegenhalten, die man für Isaak ins Feld zu führen vermag, so können wir uns unserer Wahl nur freuen.



## Lebenslauf.

---

Geboren bin ich, Willibald Fritz Schwierholz, am 22. August 1885 zu Oppeln, als Sohn des † Kgl. Postverwalters Franz Schwierholz und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Weyrauch. Ich besuchte vier Jahre lang die Seminar-Übungsschule zu Proskau, dann ein Jahr die Volksschule zu Jarischau, worauf ich den Gymnasialstudien zu Oppeln bis zur Erlangung des Reifezeugnisses, Ostern 1905, oblag. Danach studierte ich 7 Semester an der Universität Breslau Theologie und Philosophie und wurde nach Ablegung der theologischen Prüfungen und nach Absolvierung des fürstb. Alumnats am 17. Juni 1909 zum Priester geweiht. In der Seelsorge war ich zuerst in Pschow und dann als Kaplan in Namslau tätig. Von dort wurde ich mit dem 1. April 1910 als kommiss. Seminar- und Religionslehrer an das Kgl. Kath. Schullehrerseminar in Zülz berufen.

Im Gefühl herzlicher Dankbarkeit nenne ich als meine hochverehrten Lehrer aus der kath.-theol. Fakultät die Herren Professoren:

*Koenig, Nickel, Nürnberger, Pohle, Renz, Rohr, Sdralek, Sickenberger, v. Tessen-Wesierski, Trieb.*

Aus der philosophischen Fakultät die Herren Professoren:

*Baumgartner, Stern* und die Herren Lektoren Prof. *Pillet, Rope* und *Stoy*.

Zu ganz besonderer Dankbarkeit bin ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Domkapitular Prof. Dr. Sdralek, verpflichtet, dem ich die Anregung und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten und stete liebevolle Förderung danke.

---